

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 31. 7. 2015

Nummer 29

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
		Bek. 16. 7. 2015, Anerkennung der „Eintracht Braunschweig Stiftung“	985
B. Ministerium für Inneres und Sport		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 8. 7. 2015, Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zu Arbeit und Gesundheit in der niedersächsischen Landesverwaltung (Betriebliche Gesundheitsförderung, Gesundheitsmanagement, CARE, Suchtberatung und Betriebliches Eingliederungsmanagement)	954	Bek. 23. 7. 2015, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG	985
C. Finanzministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 20. 7. 2015, Satzung der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse	961	Bek. 16. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Nachrüstung von Halbschranken am Bahnübergang „Zum Kesselhof“ im Ortsteil Waffensen in Rotenburg (Wümme)	985
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 20. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Nachrüstung des technisch gesicherten Bahnübergangs „Osenhorster Straße“ mit Halbschranken auf der Strecke Rotenburg (Wümme)—Bremervörde	985
Erl. 2. 7. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen	961	Bek. 23. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Nachrüstung des technisch gesicherten Bahnübergangs „Am Biberdamm“ in Bremervörde-Bevern	985
Erl. 16. 7. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten	963	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Erl. 17. 7. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft	963	Bek. 24. 7. 2015, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG zum Planfeststellungsverfahren zur Änderung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1, A.II.2.2.2b und A.II.1.23 des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems	986
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 8. 7. 2015, Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durch Einleitung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes	968	Bek. 16. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (AIR LI-QUIDE Advanced Technologies GmbH, Düsseldorf)	987
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
Erl. 20. 7. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung	969	Bek. 15. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (riha WeserGold Getränke GmbH & Co. KG, Rinteln)	987
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Erl. 28. 7. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern (MikroSTARTer Niedersachsen)	974	Bek. 17. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DKL GmbH & Co. KG, Goldenstedt)	987
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 17. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DKL GmbH & Co. KG, Goldenstedt)	988
RdErl. 1. 7. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren (Richtlinie Tierwohl)	977	Bek. 17. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DKL GmbH & Co. KG, Goldenstedt)	988
RdErl. 31. 7. 2015, Tierschutz; Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des § 20 Abs. 4 und 5 TierSchNutztV — Halten von Masthühnern —	981	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
I. Justizministerium		Bek. 22. 6. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (agro EN Bioenergie GmbH & Co. KG, Bohmte)	988
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bek. 17. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Soermann Biogas GmbH & Co. KG, Esche)	988
		Bek. 21. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (HeBe Biogas GmbH & Co. KG, Hoogstede)	988
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		Landkreis Hameln-Pyrmont	989
		Landkreis Nienburg (Weser)	992
		Stellenausschreibungen	999

B. Ministerium für Inneres und Sport**Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG
zu Arbeit und Gesundheit in der niedersächsischen
Landesverwaltung (Betriebliche Gesundheitsförderung,
Gesundheitsmanagement, CARE, Suchtberatung und
Betriebliches Eingliederungsmanagement)**

Bek. d. MI v. 8. 7. 2015 — 14.15-03082-10-01 —

Bezug: Bek. v. 19. 11. 2002 (Nds. MBl. S. 1050)

1. Die LReg und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben eine Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zu Arbeit und Gesundheit in der niedersächsischen Landesverwaltung abgeschlossen. Diese Vereinbarung vom 8. 7. 2015 wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Die Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zum Gesundheitsmanagement in der niedersächsischen Landesverwaltung vom 19. 11. 2002 (Bezugsbekanntmachung) tritt gleichzeitig außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 954

Anlage**Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zu Arbeit und Gesundheit
in der niedersächsischen Landesverwaltung (Betriebliche
Gesundheitsförderung, Gesundheitsmanagement, CARE,
Suchtberatung und Betriebliches Eingliederungsmanagement)**

Zwischen

der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das
Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport,

— einerseits —

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund — Bezirk Niedersachsen —
Bremen — Sachsen-Anhalt —,

dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion (NBB),
dem Niedersächsischen Richterbund — Bund der Richterinnen
und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (NRB) —

— andererseits —

wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungs-
gesetzes (NPersVG) in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds.
GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom
30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), folgende Vereinbarung ge-
schlossen:

I. Präambel**II.****Abschnitt 1 Ausgestaltung der Vereinbarung**

A. Ausgangslage

B. Vorgehensweise nach WHO-Standard

C. Datenlage zur Veränderung des Krankheitspanoramas

Abschnitt 2 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Inhalt und Ziele

§ 3 Rechtliche Grundlagen

§ 4 Beirat

§ 5 Förderung von Maßnahmen

§ 6 Dienstvereinbarungen

§ 7 Rechte der Personalvertretungen

Abschnitt 3 Gesundheitsmanagement und Arbeitsschutz

§ 8 Inhalt und Ziele

§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 10 Verantwortlichkeiten

§ 11 Erfolgskriterien und Evaluation

§ 12 Arbeitsschutz

Abschnitt 4 Betriebliche Gesundheitsförderung

§ 13 Inhalt und Ziele

§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben

Abschnitt 5 Betriebliches Eingliederungsmanagement

§ 15 Geltungsbereich, Inhalt und Ziele

§ 16 Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 17 Gliederung und Ablauf des BEM-Verfahrens

§ 18 Eingliederungsmaßnahmen

§ 19 Datenschutz, Dokumentation und Evaluation

Abschnitt 6 CARE

§ 20 Inhalt und Ziele

§ 21 Zielgruppen

§ 22 Aufgaben der Koordinierungsstelle CARE im MI

§ 23 Versorgungsnetzwerk

§ 24 Aufgaben der CARE-Beratungsstellen

§ 25 Evaluation

§ 26 Datenhaltung

§ 27 Zugriffs- und Kontrollbestimmungen

Abschnitt 7 Betriebliche Suchtprävention und -beratung

§ 28 Inhalt und Ziele

§ 29 Zuständigkeiten

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenschutz und Vertraulichkeit

§ 31 Inkrafttreten

I.**Präambel**

Aktive Gesundheitsförderung ist ein wichtiger Beitrag zur
Humanisierung der Arbeitswelt.

Die Umsetzung der in der nachfolgenden Vereinbarung be-
schriebenen Aufgaben soll dazu beitragen, die Gesundheit der
Beschäftigten in der niedersächsischen Landesverwaltung zu er-
halten und zu fördern.

Dabei wird von einem umfassenden Gesundheitsbegriff aus-
gegangen, wie er nach der „Ottawa-Charta“ der Weltgesund-
heitsorganisation (WHO) definiert wurde.

Gesundheitsförderung zielt danach darauf ab, allen Menschen
ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit
— als ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales
Wohlbefinden — zu ermöglichen.

Gesundheit ist ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen
Lebens und kann durch sich ständig verändernde Lebens- und
Arbeitsbedingungen immer wieder gefährdet werden. Deshalb
soll die Arbeitswelt so gestaltet werden, dass sie Quelle von
Gesundheit und nicht von Krankheit ist.

Krankheitsbedingte Fehlzeiten können vielfältige Ursachen
haben. Diese zu ergründen und geeignete Maßnahmen zur Ver-
besserung des Gesundheitszustandes und damit zur Erhöhung
der Gesundheitsquote — durch Reduzierung von Fehlzeiten
— zu treffen, liegt im gemeinsamen Interesse der Unterzeich-
ner dieser Vereinbarung.

Gesundheits- und Arbeitsschutz sind unverzichtbare Bestand-
teile eines modernen Personalmanagements. Die Leistungs- und
Innovationsfähigkeit der niedersächsischen Landesverwaltung
hängt sowohl vom Leistungsvermögen und einer optimalen Per-
sonalentwicklung der Gesamtheit aller Landesbeschäftigten
wie auch von der Leistungsbereitschaft und Motivation einer
jeden Mitarbeiterin und eines jeden Mitarbeiters ab.

Gerade in Zeiten erhöhter Anforderungen an die Beschäftig-
ten werden Konzepte und Maßnahmen erforderlich, die An-
passungsprozesse unterstützen, um die Organisationsziele mit
den individuellen Bedürfnissen der Beschäftigten möglichst
weitgehend in Übereinstimmung zu bringen.

Insbesondere im Rahmen einer optimalen Personal- und Or-
ganisationsentwicklung ist ein dienststelleninternes Gesun-
heitsmanagement von Bedeutung und als wichtiger Baustein
in Veränderungsprozessen verstärkt einzusetzen. Dienststellen-
leitungen und Führungskräfte aller Ebenen haben die gemein-
same Aufgabe, Ursachen von Gesundheit beeinträchtigenden
Faktoren in der Dienststelle nachzugehen und auf deren Be-
seitigung hinzuwirken.

Dies erfordert eine kooperative und partizipative Führungs-
praxis, die dem Wohlbefinden der Beschäftigten am Arbeitsplatz
einen hohen Stellenwert einräumt. Dienststellenleitungen und
Führungskräfte, Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen,
Gleichstellungsbeauftragte, Betriebsärztinnen und Betriebs-
ärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die weiteren Funk-
tionsträgerinnen und Funktionsträger sollen gemeinsam die
Umsetzung dieser Vereinbarung in der jeweiligen Dienststelle
bzw. in einzelnen Fachbereichen unterstützen.

II.

Abschnitt 1

Ausgestaltung der Vereinbarung

A. Ausgangslage

(1) Die Landesverwaltung braucht, gerade wegen der Auswirkungen des demografischen Wandels, mehr als bisher eine auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Beschäftigten ausgerichtete Personal- und Organisationsentwicklung. Die persönlichen Ressourcen der Beschäftigten müssen gestärkt werden, damit sie langfristig gesund bleiben.

Gesundheitspolitisch sind die chronischen und schweren Erkrankungen von besonderer Bedeutung. Die Mehrzahl der krankheitsbedingten Fehlzeiten in den Dienststellen resultiert nicht aus einer Häufung von Kurzeiterkrankungen, sondern ist durch langfristige, oftmals chronische oder schwere Erkrankungen im mittleren und höheren Alter bedingt. Über eigene Erkenntnisse verfügt die Landesverwaltung hierzu allerdings nicht, da entsprechende Daten nicht systematisch erfasst und ausgewertet werden. Hilfsweise können diese Erkenntnisse aber aus den Erhebungen der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) gewonnen und auf den öffentlichen Dienst übertragen werden. Die Zahl der Erkrankungen wird durch das steigende Durchschnittsalter der Beschäftigten noch weiter zunehmen, denn Dienststellen der öffentlichen Verwaltung sind vom demografischen Wandel in besonderer Weise betroffen. Sie unterliegen nicht nur den allgemeinen Entwicklungen einer alternden Gesellschaft, sondern als Folge der bisherigen Einsparverpflichtungen (Stelleneinsparungen, restriktive Einstellungspolitik) einer deutlich schneller alternden und zahlenmäßig kleiner werdenden Belegschaft als Unternehmen anderer Branchen. Dazu stellt eine Reihe von Verwaltungsmodernisierungs- und Umstrukturierungsprozessen die Dienststellen und ihre Beschäftigten vor ständig neue Anforderungen.

(2) Mit dem Gesundheitsmanagement (GM), der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) und der Suchtberatung stehen bewährte Vorgehensweisen für eine altersgerechte, beschäftigtenorientierte sowie gesundheitsförderliche Personalpolitik und Organisationsentwicklung zur Verfügung. Hinzu kommt das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) nach sechs Wochen ununterbrochener oder wiederholter Arbeitsunfähigkeit. Die Nutzung des Begriffes „Betrieb“ im Zusammenhang mit der BGF und dem BEM sind die Methode beschreibende Eigennamen, unabhängig davon in welcher Einrichtung (Behörde, Gericht etc.) sie angewendet werden.

(3) Gesetzlich Kranken- und Rentenversicherten stellen die Sozialversicherungen im Krankheitsfall ein Fallmanagement an die Seite, das den Heilungs- und Rehabilitationsprozess organisatorisch und über Zuständigkeitsgrenzen hinweg bedarfsgerecht koordiniert und begleitet. Diese Unterstützung steht erkrankten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bisher nicht zur Verfügung. Mit dem Beschluss der Landesregierung vom 3. 7. 2013 wird mit CARE ein umfassender Service zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Arbeitsfähigkeit und Gesundheit eingeführt.

(4) Gesetzliche Krankenkassen stellen für Arbeitgeber verschiedene Serviceangebote, wie z. B. unternehmensbezogene Gesundheitsberichte und Präventionsprogramme, zur Unterstützung ihrer Personalbetreuung zur Verfügung. Das MI institutionalisiert für die Landesverwaltung die Kontakte zu den Versicherungsträgern und verbessert damit die Bekanntheit der vorhandenen Angebote in der Landesverwaltung.

(5) Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen werden an den Zielsetzungen des demografiesicheren und ressourcenbewussten Personalmanagements (DRiN) in Niedersachsen und dem „Handlungskonzept Demografischer Wandel der Niedersächsischen Landesregierung 2012“ ausgerichtet. Damit wird erstmals ein umfassendes Instrument bereitgestellt, mit dem ein Beitrag zur Gesunderhaltung und Erhalt der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten der Landesverwaltung zur Verfügung steht und die Zahl der Frühverrentungen und vorzeitigen Pensionierungen verringert werden kann.

B. Vorgehensweise nach WHO-Standard

(1) Für jeden Menschen ist es von unschätzbarem Wert, gesund zu sein. Der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) folgend, umfasst Gesundheit körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden und ist somit mehr als nur die Abwesenheit von Krankheit. Gesund ist, wer sich in seinem Körper und seinem Lebensumfeld rundum wohlfühlt.

(2) Sowohl für die Gesundheitsförderung als auch für die Heilbehandlung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ist nicht nur die Beeinflussung der Körperfunktionen relevant, sondern auch die Untersuchung sogenannter Kontextfaktoren. Nicht nur die Krankheit selbst beeinflusst die Funktionsfähigkeit des Menschen, sondern auch das Umfeld und die persönlichen Faktoren spielen eine Rolle. Dazu gehören die Arbeitsplatzsituation, unter anderem Konflikte mit Vorgesetzten oder Kolleginnen und Kollegen; das soziale Umfeld sowie Alter, Geschlecht und gleichzeitig vorliegende weitere Erkrankungen (Komorbiditäten), aber auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die familiäre Situation, wie Scheidung oder Pflege von Angehörigen oder finanzielle Probleme.

(3) Deshalb wird eine rein medizinische Sichtweise nur einen Teil der Problemlösung darstellen. Das Land Niedersachsen kann durch die Gestaltung von Arbeitsbedingungen einen großen Einfluss auf den Erhalt und die Wiederherstellung von Gesundheit nehmen. Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer und Kostenträgerinnen und Kostenträger des Gesundheitssystems sowie das Land Niedersachsen müssen bei diesem Vorgehen zusammenarbeiten.

(4) Die Gesunderhaltung liegt in der Pflicht und im eigenen Interesse der Beschäftigten sowie im Interesse der Dienststelle. Die subjektive Bewertung von Belastungen am Arbeitsplatz und die Rückkehrerwartung und -motivation der Betroffenen ist bei den Eingliederungsbemühungen zu beachten.

C. Datenlage zur Veränderung des Krankheitspanoramas

(1) Eine Vielzahl von Untersuchungen weist darauf hin, dass ein erheblicher Teil der heutzutage am häufigsten diagnostizierten Krankheiten mit arbeitsbedingten Belastungen in Zusammenhang stehen. Muskel- und Skeletterkrankungen sind hier in erster Linie zu nennen, aber auch Herz-Kreislauferkrankungen, Magen- und Darmerkrankungen sowie psychische Erkrankungen einschließlich der Suchterkrankungen. Eine weitere wichtige Rolle spielen psychische Komorbiditäten wie z. B. Depressionen. Beispielsweise zeigt sich für die Entwicklung von Depressionen ein deutlicher Zusammenhang mit interpersonellen Konflikten am Arbeitsplatz. Auch laut dem aktuellen Stress-Report der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sind psychische Erkrankungen eines der dringendsten Probleme in der Arbeitswelt. Multitasking, lange anhaltender hoher Zeitdruck, häufige Unterbrechungen bei der Arbeit und fehlende Erholungsmöglichkeiten belegen die ersten Plätze, der als negativ und damit belastend empfundenen Stressfaktoren. Arbeits- und Flexibilitätsanforderungen wachsen schneller als das menschliche Bewältigungspotenzial.

(2) Zur Verbesserung der Datenlage in der Landesverwaltung werden die Gesundheitsberichte der großen gesetzlichen Versicherungen in der Landesverwaltung einen Beitrag leisten. Zusätzlich wird MI in Abstimmung mit den Ressorts die von den Dienststellen erhobenen Krankenstanddaten ermitteln und eine Statistik erstellen.

Abschnitt 2

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten (insbesondere Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Tarifbeschäftigte) der Niedersächsischen Landesverwaltung. Als Betriebe und Dienststellen im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle Behörden, Verwaltungsstellen und sonstige Einrichtungen der Landesverwaltung und die Gerichte.

(2) Als Betriebe oder Dienststellen gelten ebenfalls die Schulen und Studienseminare. Bereits bestehende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Darüber hinaus können weitere Zuständigkeiten durch das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Schullhauptpersonalrat auf die Niedersächsische Landesschulbehörde übertragen werden.

(3) Die Vereinbarung gilt auch für die Landtagsverwaltung, den Landesrechnungshof und die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz, wenn der Präsident oder die Präsidentin, der Landesbeauftragte oder die Landesbeauftragte ihr Einvernehmen erklärt.

§ 2

Inhalt und Ziele

(1) In der Vereinbarung werden die Handlungsfelder zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten des Landes beschrieben. Dies sind das Gesundheitsmanagement (GM), die Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF), das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM), CARE und die Suchtberatung.

(2) Die Ziele sind:

- Erhalt und Förderung der Gesundheit,
- Reduzierung von Fehlzeiten,
- Verringerung vorzeitiger Verrentung und Pensionierung aufgrund krankheitsbedingter Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit,
- Erhöhung der Arbeitszufriedenheit,
- Erhöhung der Attraktivität der Landesverwaltung Niedersachsen und
- Sicherung der staatlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Rechtliche Grundlagen

Die Handlungsfelder und Maßnahmen stützen sich insbesondere auf folgende Grundlagen:

- Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG), §§ 26–30 zur Dienstunfähigkeit und zum Ruhestand, § 34 zur Gesunderhaltungspflicht, § 45 zur Fürsorge sowie § 50 zu datenschutzrechtlichen Regelungen bei der Führung der Personalakte,
- Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG), §§ 43–45 und 110 zur Dienstunfähigkeit, § 80 zur Beihilfe, §§ 88 ff. zu den personaldatenschutzrechtlichen Regelungen und §§ 114 und 120 Abs. 3 zur Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte,
- Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO), §§ 29–31 (Rehabilitation; Suchtbehandlung) und § 38 (Vorsorge und Prävention),
- Heilfürsorgebestimmungen für den Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen, §§ 11–14 (Rehabilitation, Entwöhnungsbehandlung) und § 16 (Vorsorge und Prävention),
- Sonderurlaubsverordnung, § 9 b zu Rehabilitationsmaßnahmen für Beamtinnen und Beamte,
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), §§ 617–619 zur Pflicht zur Krankenfürsorge,
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG), §§ 1–5 zur Zielsetzung und den Pflichten des Arbeitgebers, §§ 15–17 Pflichten und Rechte der Beschäftigten,
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG),
- Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG), § 66 Abs. 1 Nr. 11 zu Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, § 77 Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDStG), insbesondere § 5 zum Datengeheimnis, § 7 zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen und § 8 zur Verfahrensbeschreibung,
- Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG), § 7 zur Geheimhaltung,
- Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu Vorschriften für die Sozialversicherung,
- Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), § 11 Leistungsarten, §§ 20, 20 a zu betrieblicher Gesundheitsförderung und § 20 b zur Prävention,
- Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zur Rentenversicherung,
- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), § 84 Abs. 2 zum betrieblichen Eingliederungsmanagement,
- Beschluss der Landesregierung vom 19. 11. 2002 über den Ausbau des Gesundheitsmanagements und den Abschluss einer Vereinbarung nach § 81 NPersVG und Beschlüsse zur Weiterentwicklung des Gesundheitsmanagements in der niedersächsischen Landesverwaltung vom 31. 1. 2006 und 12. 10. 2010,
- Gem. RdErl. des MS und der übrigen Ministerien zur Suchtprävention vom 1. 6. 2006 (Nds. MBl. Nr. 23/2006, S. 630 – VORIS 21069),
- Beschluss der Landesregierung vom 3. 7. 2013 zu CARE.

§ 4

Beirat

(1) Zur Planung, Begleitung und regelmäßigen Evaluierung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben in der Landesverwaltung wird ein Beirat gegründet.

(2) Der Beirat wirkt bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der verschiedenen Aufgaben nach dieser Vereinbarung mit. Er erörtert aktuelle Fragestellungen zum Thema Arbeit und Gesundheit und sorgt für den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ressorts sowie deren nachgeordneten Bereichen, den Beschäftigtenvertretungen und den Gewerkschaften zur Aufgabe Arbeit und Gesundheit.

(3) Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, in denen Mitglieder des Beirates, bei Notwendigkeit unter Hinzuziehung von Sachverständigen, zu einzelnen Themenkomplexen vertieft arbeiten.

(4) Im Beirat sind vertreten:

- die obersten Landesbehörden,
- die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (DGB und DBB je 2 Sitze, Nds. Richterbund 1 Sitz),
- die Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten der obersten Landesbehörden und
- die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretung bei den obersten Landesbehörden.

Weitere Sachverständige können hinzugezogen werden. Die Geschäftsführung liegt im MI. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates und seiner Arbeitsgruppen werden die Mitglieder, sofern erforderlich, ganz oder teilweise freigestellt. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden angemessen entlastet. Die Mitarbeit im Beirat sowie in den Projekt- oder Arbeitsgruppen gilt als Arbeitszeit. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind dafür angemessen freizustellen.

§ 5

Förderung von Maßnahmen

Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung sollen der Förderung der Gesundheit und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten dienen. Die Dienststellen können deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten diese in jeder geeigneten Form (Finanzmittel, Sachmittel, Arbeitszeit) unterstützen.

§ 6

Dienstvereinbarungen

(1) Für die dienststellenbezogene bedarfsgerechte Ausgestaltung können auf der Grundlage dieser Vereinbarung konkretere Dienstvereinbarungen zu den einzelnen Handlungsfeldern zwischen Dienststelle und Personalvertretung geschlossen werden, die die spezifischen Einzelheiten regeln.

(2) Hinsichtlich der Anpassung bestehender Dienstvereinbarungen an diese Vereinbarung wird auf § 78 Abs. 1 Satz 1 NPersVG hingewiesen. Danach sind Dienstvereinbarungen unzulässig, wenn sie einer nach § 81 NPersVG getroffenen Vereinbarung entgegenstehen. Bestehende Dienstvereinbarungen können überprüft werden und sind ggf. anzupassen.

§ 7

Rechte der Personalvertretungen

Die Rechte der Personalvertretungen nach dem NPersVG und dem Nds. Richtergesetz bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Gesundheitsmanagement und Arbeitsschutz

§ 8

Inhalt und Ziele

(1) Mit dem GM wird ein systemischer Ansatz zur Gestaltung gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen verwirklicht.

(2) Ansätze der gesundheitsfördernden Organisations- und Personalentwicklung, des Arbeitsschutzes und der persönlichen Gesundheitsförderung der Beschäftigten werden miteinander verknüpft. Im GM werden damit sowohl Verhaltensschulungsprogramme wie auch Verhältnisänderungen u. a. beim Thema Arbeitsorganisation, Arbeitsumgebung, Ergonomie, Sozialklima, Führungsverhalten in den Blick genommen.

(3) Gem. § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen einschließlich der psychischen Belastungen zu ermitteln und

entsprechende Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des § 2 Abs. 1 ArbSchG sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

(4) Die Ziele eines präventiven Arbeitsschutzes stimmen weitgehend mit den Zielen des GM überein, weshalb empfohlen wird, die Bereiche Arbeitsschutz und GM und die zur Verfügung stehenden Ressourcen eng miteinander zu verzahnen.

(5) Im Rahmen des GM lernen die Dienststellen, ihre Organisation und ihre Arbeitsbedingungen hinsichtlich Belastungen und Ressourcen zu untersuchen und sie bei Bedarf gezielt zu verändern. Dazu müssen verschiedene Gruppen der Beschäftigten, Führungskräfte und Interessensvertretungen in Beziehung treten, ihre Sichtweisen austauschen und gemeinsam getragene Lösungen erarbeiten. Wichtig ist, dass Beschäftigte dabei erleben, dass ihre Vorstellungen von der Gestaltung ihrer Arbeitssituation zu realen Veränderungen führen.

(6) Das GM orientiert sich an den Prinzipien von Ganzheitlichkeit, Integration in die Organisation, Partizipation, Projektorganisation sowie an den europäischen Qualitätskriterien (Luxemburger Deklaration von 1997), dem § 20 a Abs. 1 Satz 1 SGB V sowie an der Gender-Mainstreaming-Strategie. Näheres ist dazu im „Projektleitfaden Gesundheitsmanagement in niedersächsischen Dienststellen“ (Anlage 1) geregelt.

(7) Das GM

- setzt präventiv an, um Erkrankungen zu vermeiden,
- identifiziert und bearbeitet gesundheitsschädigende und gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen und Verhaltensweisen im Arbeitsalltag,
- beinhaltet dabei die aktive und mitverantwortliche Beteiligung der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen durch entsprechende Beteiligungskonzepte und -verfahren; u. a. Mitarbeiterbefragungen oder Gesundheitszirkel,
- geht systematisch vor und trägt zu einer zielgerichteten Maßnahmenentwicklung und zur Überprüfung der Wirksamkeit gesundheitsbezogener Aktivitäten bei,
- verknüpft die auf die Gesundheit gerichteten Aktivitäten verschiedener dienststelleninterner Fachstellen wie z. B. Arbeitssicherheit, betriebsärztliche und soziale Dienste, Personal-, Organisations- und Qualitätsmanagement sowie die Zusammenarbeit der Interessenvertretungen,
- fördert ein verstärktes Engagement und die Sensibilisierung der Führungskräfte für die Verbesserung der Belastungs- und Gesundheitssituation der Beschäftigten,
- verbessert die Personalentwicklung und insbesondere die Fortbildung, um die Beschäftigten besser in die Lage zu versetzen, den wachsenden Anforderungen an ihre Arbeit zu begegnen,
- berücksichtigt die jeweils besonderen Belastungs- bzw. Bewältigungssituationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, hierzu zählen u. a. geschlechtsspezifische Belastungssituationen und Belastungssituationen von Menschen mit Behinderungen,
- stellt hierzu die notwendigen Instrumente, Leitfäden und Weiteres zur Verfügung.

§ 9

Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Das GM wird von Organisationseinheiten oder Beschäftigtengruppen zur partizipativen Gestaltung gesundheitsfördernder Arbeitsbedingungen betrieben. Führungskräfte, die betrieblichen Interessensvertretungen und sonstige am Thema Arbeitsschutz und Gesundheit Beteiligte sind als verantwortliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wichtige Adressaten des Gesundheitsmanagements.

(2) Die Initiative für einen GM-Prozess kann sowohl von den Leitungsebenen als auch von den Beschäftigten ausgehen. Ein Konsens über das Vorgehen zwischen der Leitung und den beteiligten Beschäftigten einer Dienststelle ist erforderlich.

(3) Zur Steuerung der GM-Aktivitäten ist eine Steuerungsgruppe einzurichten. Alternativ kann der Arbeitsschutzausschuss, der gem. § 11 ASiG in Dienststellen mit mehr als zwanzig Beschäftigten einzurichten ist, entsprechend genutzt werden.

(4) Ziel ist, dass in jeder Dienststelle der Landesverwaltung die Zuständigkeit für den Arbeitsschutz und das GM geregelt ist und sich dies aus dem Organigramm oder dem Geschäftsverteilungsplan entnehmen lässt (§ 3 ArbSchG).

(5) Führungskräfte und die Vertreterinnen oder Vertreter der Personalstellen haben aufgrund ihrer Aufgabe und ihrer Vorbildfunktion einen besonderen Einfluss auf die Arbeitszufriedenheit, Motivation und das gesundheitliche Wohlbefinden der Beschäftigten.

§ 10

Verantwortlichkeiten

(1) Die obersten Landesbehörden sind verantwortlich für die Steuerung des Arbeitsschutzes und des GM in ihrem Geschäftsbereich.

(2) Gem. § 1 ASiG hat der Arbeitgeber Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung beraten und unterstützen.

(3) Das MI koordiniert das GM in der niedersächsischen Landesverwaltung. Es ist Anlaufstelle für die landesweite und landesübergreifende Vernetzung der Aktivitäten des Gesundheitsmanagements. Zusammen mit dem Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) bietet es Qualifizierungen für die unterschiedlichen Zielgruppen an und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Ressorts für ihren Bereich bleiben davon unberührt.

(4) Das MI stellt den Beratungsservice GM zur Verfügung. Der Beratungsservice unterstützt Dienststellen im GM. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Einstiegsberatung der Dienststellen und Interessenvertretungen,
- Workshops und Informationsveranstaltungen,
- begleitende Prozessberatung,
- Betreuung der Dienststellen in Netzwerken und Moderation von kollegialer Beratung,
- Reflexion der Projekte zur Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen und Vorgehensweisen des GM (Evaluation) und die
- Durchführung von Qualifizierungen.

Informationen zum GM werden den Dienststellen im Intranet und Internet zur Verfügung gestellt.

(5) Soweit von Dienststellen im Rahmen des Gesundheitsmanagements Befragungen durchgeführt werden, werden sie so ausgewertet, dass das anonymisierte Gesamtergebnis für die Dienststelle dargestellt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf Angaben einzelner Personen möglich sind. Sofern gesonderte Auswertungen von einzelnen Bereichen erforderlich sind, um konkrete Anhaltspunkte für Verbesserungen zu gewinnen und dabei Rückschlüsse auf Angaben einzelner Personen nicht auszuschließen sind, bedarf es der Einwilligung der Betroffenen.

§ 11

Erfolgskriterien und Evaluation

(1) Auf Basis der langjährigen Erfahrungen aus der Landesverwaltung und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Kriterien für ein erfolgreiches und nachhaltiges GM in den Dienststellen maßgeblich:

- schriftliche Vereinbarung zum GM, z. B. in Form einer Dienstvereinbarung oder eines schriftlichen Auftrags der Dienststellenleitung,
- Koordinierung des GM-Prozesses durch eine Steuerungsgruppe oder den Arbeitsschutzausschuss,
- Vorgehen nach dem GM-Prozessmodell,
- Erhebung der Ist-Situation und der wahrgenommenen Belastungen durch geeignete Analyseinstrumente (vgl. § 5 ArbSchG „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“),
- Beteiligungsorientierte Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen und Problemlösungen für die wahrgenommenen Gefährdungen und Belastungen (z. B. in Gesundheitszirkeln),
- Umsetzung der Lösungen und Maßnahmen sowie die
- Evaluation des GM-Prozesses und der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen.

Detaillierte Informationen sind im „Projektleitfaden Gesundheitsmanagement in niedersächsischen Dienststellen“ des MI aufgeführt.

(2) Eine Evaluation hat die systematische Reflexion des Handelns der Beteiligten (Prozessevaluation) und die Überprüfung der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen (Maßnahmen-

evaluation) zum Ziel. Sie bietet die Grundlage zur Nachsteuerung und ist maßgeblich für die Nachhaltigkeit des GM.

(3) Die Prozessevaluation dient der Überprüfung des Vorgehensmodells und der einzelnen Handlungsschritte. Sie ermöglicht die Nachsteuerung des Prozesses. Die Prozessevaluation sollte durch externe Beraterinnen und Berater durchgeführt werden. Der Beratungsservice Gesundheitsmanagement bietet dazu Unterstützung an.

(4) Die Maßnahmenevaluation erfordert, dass bereits bei der Maßnahmenentwicklung klare Zielsetzungen und die Festlegung von Kriterien ihrer Überprüfbarkeit getroffen werden. Dadurch kann nach der Maßnahmenumsetzung eine Bewertung der Veränderung erfolgen. Die Maßnahmenevaluation kann von den Mitgliedern der dienststelleninternen Steuerungsgruppe oder der Gesundheitszirkel selbst durchgeführt werden.

§ 12

Arbeitsschutz

Der Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit sind Bestandteile des Gesundheitsmanagements. Die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Betriebliche Gesundheitsförderung

§ 13

Inhalt und Ziele

(1) Unter BGF werden die Maßnahmen verstanden, die einerseits arbeitsbedingte, gesundheitsrelevante Belastungen reduzieren und andererseits die gesundheitsförderlichen Ressourcen und Kompetenzen der Beschäftigten stärken. Ressourcenorientierung ist eine wichtige Investition in die Zukunft, denn sie soll die Menschen stärken, die wachsenden Anforderungen des Arbeitslebens bewältigen zu können und sie befähigen, sich aktiv bei der Gestaltung ihrer Arbeitswelt zu beteiligen (vgl. Ottawa-Charta der WHO 1986). Ziel ist es, langfristig die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten. Ansatzpunkte sind neben dem individuellen Verhalten auch die betrieblichen Verhältnisse. Die BGF ist damit im unmittelbaren Interesse der Dienststellen der Landesverwaltung und von den Behördenleitungen zu verantworten.

(2) Die Entwicklung und Verbreitung von Gesundheitsförderungsprogrammen ist im Wesentlichen eine Aufgabe der gesetzlichen Krankenkassen (GKV), die diese Angebote in Umsetzung ihres gesetzlichen Präventionsauftrages gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 SGB V initiieren und begleiten. Arbeitgeber haben so die Möglichkeit, situationsangepasste, betriebliche Gesundheitsförderungsprogramme in Kooperation mit den gesetzlichen Krankenkassen anzubieten (z. B. Kurse zur Raucherentwöhnung, Ernährung, Bewegung, Stressverarbeitung).

§ 14

Zuständigkeiten

(1) Die Dienststellen können als Fürsorgemaßnahmen eigene Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung unterbreiten und entsprechende Zuwendungen leisten.

(2) Die obersten Dienstbehörden sind für die Koordinierung und den Erfahrungsaustausch in ihrem Geschäftsbereich verantwortlich.

(3) Das MI vertritt die Gesamtheit der gesetzlich Versicherten in der Landesverwaltung gegenüber den gesetzlichen Krankenversicherungen und vereinbart mit diesen, der Rentenversicherung und den Unfallversicherungsträgern Kooperationen mit dem Ziel einer koordinierten Unterstützung der aktiven Gesundheitsförderung in der Landesverwaltung.

Abschnitt 5

Betriebliches Eingliederungsmanagement

§ 15

Geltungsbereich, Inhalt und Ziele

(1) Das BEM ist ein Angebot an alle Beschäftigte, die innerhalb von zwölf Monaten länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt sind.

(2) Gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) im Zusammenwirken mit den Interessenvertretungen eine gesetzliche Aufgabe des Arbeitgebers. Ziel ist es, erkrankten Beschäftigten den Wiedereinstieg ins Arbeitsleben zu ermöglichen und die Arbeitsfähigkeit nach-

haltig zu sichern, zu verbessern und den Arbeitsplatz zu erhalten. Des Weiteren wird das BEM durchgeführt, um

- Behinderungen und chronischen Erkrankungen vorzubeugen,
- die Arbeitszufriedenheit und -motivation zu steigern,
- die Fehlzeiten und Krankheitskosten zu reduzieren und
- krankheitsbedingte Kündigungen und Erwerbsunfähigkeit sowie Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu vermeiden.

(3) Das Eingliederungsmanagement ist stets eine Einzelfallbetrachtung und zielt auf ein systematisches Vorgehen ab. Es beinhaltet eine Handlungskette, die an jeder Stelle, insbesondere durch die Betroffene oder den Betroffenen, beendet werden kann. Zu beachten ist hierbei, dass die Gesundheit oder deren Mangel im hohen Maße Teil der Intimsphäre eines jeden Menschen ist.

(4) Das BEM

- findet mit Zustimmung und unter Beteiligung der oder des Betroffenen statt,
- ermöglicht einen möglichst frühzeitigen Kontakt zu langzeiterkrankten Beschäftigten,
- hält den Kontakt zur Beschäftigten oder zum Beschäftigten auch während einer langen krankheitsbedingten Abwesenheit aufrecht,
- verbessert bei Bedarf die Zusammenarbeit zwischen Rehabilitations-Träger und Dienststelle,
- führt zu einer frühzeitigen Planung möglicher Arbeitsplatzanpassungen und ggf. zu einer Bearbeitung von Arbeitsplatzkonflikten und
- beugt einem Rückfall oder einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vor.

§ 16

Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Für die routinemäßige Auswertung von Arbeitsunfähigkeitszeiten zur Erfassung erkrankter Beschäftigter ist die jeweilige Personalstelle oder die von ihr schriftlich beauftragte Stelle zuständig.

(2) Für die weitere BEM-Verfahrensweise und die Zuständigkeiten lässt § 84 Abs. 2 SGB IX unterschiedliche Möglichkeiten offen. Im Einvernehmen zwischen Dienststelle und Personalvertretung sollte zumindest eine BEM-Beauftragte oder ein BEM-Beauftragter benannt werden.

(3) Die oder der BEM-Beauftragte ist Teil der Dienststelle und kann auch der personalaktenbearbeitenden Organisationseinheit angehören. Sie oder er hat folgende Aufgaben:

- Verantwortung für die Einleitung und die Organisation des BEM-Verfahrens,
- Kontaktaufnahme zu den Betroffenen,
- unabhängige Ansprechperson für die Betroffenen und
- Führung und Verwaltung der BEM-Unterlagen.

Empfehlenswert ist es, zur Steuerung der Eingliederungsprozesse und zur Beratung der Betroffenen neben der oder dem BEM-Beauftragten eine neutrale Koordinierungsstelle (BEM-Team) in der Dienststelle einzurichten. Unter Leitung der oder des BEM-Beauftragten unterstützt das BEM-Team den oder die BEM-Beauftragten bei der Beratung und Bearbeitung der BEM-Verfahren.

(4) Im BEM-Team sollten grundsätzlich beteiligt sein:

- eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Dienststelle und
- eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Personalrats.

Soweit im Einzelfall erforderlich, werden hinzugezogen:

- die oder der unmittelbare Vorgesetzte,
- die Schwerbehindertenvertretung (bei schwerbehinderten Beschäftigten),
- die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt,
- die Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- die oder der Sicherheitsbeauftragte,
- die oder der Suchtbeauftragte,
- die Gleichstellungsbeauftragte sowie
- Sonstige (wie z. B. CARE-Beraterinnen oder -Berater).

Für die Hinzuziehung des sog. „BEM-Teams“ bedarf es der Einwilligung der oder des Betroffenen. Auf Wunsch der oder des Betroffenen können einzelne Personen des o. g. Kreises jederzeit hinzugenommen oder ausgeschlossen werden. Zudem kann die oder der Betroffene eine Vertrauensperson ihrer oder seiner Wahl hinzuziehen.

(5) Die oder der BEM-Beauftragte und die Mitglieder des BEM-Teams sind unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel auf Kosten der Dienststelle zu schulen. Die Beteiligten im BEM-Verfahren sind für die Wahrnehmung der Aufgaben im Verfahren im erforderlichen Umfang zu entlasten (siehe auch § 5).

§ 17

Gliederung und Ablauf des BEM-Verfahrens

(1) Gliederung des BEM-Verfahrens:

- Datenauswertung zur Erfassung langzeiterkrankter Beschäftigter,
- Einleitung des Verfahrens durch das Angebot eines Erstgesprächs,
- Durchführung des Erstgesprächs und Einholung der Einwilligungserklärung,
- Weitere Beratungsgespräche, Koordinierung interner und externer Eingliederungsmaßnahmen,
- Dokumentation und Evaluation.

(2) Zur ersten Kontaktaufnahme ist die betroffene Person schriftlich über die Zielsetzung des BEM, die Person und die Aufgaben der oder des BEM-Beauftragten, die grundsätzliche Zusammensetzung des BEM-Teams, Art und Umfang der erforderlichen Datenverarbeitung sowie über den weiteren möglichen Verlauf zu informieren. Das Erstgespräch sollte mit der oder dem BEM-Beauftragten in einer neutralen, offenen und vertrauenswürdigen Gesprächsatmosphäre stattfinden.

(3) Verfahrensende

Ein BEM-Verfahren ist beendet, wenn

- die oder der Betroffene eine Beendigung wünscht,
- ein den Anforderungen der Erkrankung gerecht werden des Arbeitsumfeld geschaffen ist oder sich unter Ausnutzung der vorhandenen Möglichkeiten nicht schaffen lässt,
- die oder der Betroffene sich auf Vorschlag des BEM-Teams (oder BEM-Beauftragten) mit einer Beendigung einverstanden erklärt oder
- die oder der Betroffene nach Feststellung des BEM-Teams nicht aktiv am BEM-Verfahren mitwirkt.

§ 18

Eingliederungsmaßnahmen

(1) Mittel zur betrieblichen Eingliederung können alle Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten sein, die geeignet sind, die Arbeitsunfähigkeit zu beenden und die Beschäftigten mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen möglichst dauerhaft am Arbeitsleben teilhaben zu lassen. In Betracht kommen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsplatzgestaltung, der Arbeitsorganisation einschließlich der Arbeitszeit,
- Veränderungen im Arbeitsumfeld,
- Medizinische und berufliche Rehabilitation – soweit der Arbeitgeber oder Dienstherr hierfür zuständig ist,
- Qualifizierungsmaßnahmen,
- Prüfung alternativer Verwendungsmöglichkeiten und die
- Nutzung der CARE-Beratung und ggfs. daraus folgender Angebote.

(2) Flankierend sind bei Bedarf folgende Maßnahmen notwendig:

- Empfehlung geeigneter Ansprechpersonen (medizinisch, psychologisch u. a.),
- Einbeziehung außerbetrieblicher Stellen wie z. B. Trägerinnen oder Träger der Rehabilitation, das Integrationsamt,
- Unterstützung bei der Beantragung und Inanspruchnahme externer Leistungen sowie die
- Sensibilisierung und Beratung des dienstlichen Umfeldes (direkte Vorgesetzte, Kollegium) des oder der Betroffenen.

§ 19

Datenschutz, Dokumentation und Evaluation

(1) Alle Beteiligten im BEM-Verfahren haben über alle, während des Verfahrens bekannt gewordenen persönlichen Daten der Betroffenen oder des Betroffenen gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren.

(2) Nach Zustimmung der oder des Betroffenen zum BEM-Verfahren werden anfallende Unterlagen und Aufzeichnungen gesammelt. Die Datensammlung wird fünf Jahre nach der

Beendigung des BEM-Verfahrens vernichtet. Davon ausgenommen sind das Informationsschreiben nach § 17 Abs. 2 Satz 1 dieser Vereinbarung und die schriftliche Feststellung des Abschlusses des BEM-Verfahrens, die zur Personalakte zu nehmen sind.

(3) Ärztliche Befunde und Diagnosen werden im gesamten BEM-Verfahren nur auf Veranlassung der oder des Betroffenen benutzt. Falls die ärztlichen Unterlagen durch den oder die BEM-Beauftragten angefordert werden, muss die oder der Betroffene eine Schweigepflichtentbindung erteilen.

(4) Über die Anzahl der abgelehnten und der durchgeführten BEM-Verfahren und die davon Betroffenen ist dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung mindestens einmal jährlich zu berichten. Darüber hinaus können Dienststelle und Interessenvertretungen vereinbaren, die Wirkung des BEM-Verfahrens regelmäßig zu evaluieren.

Abschnitt 6

CARE

§ 20

Inhalt und Ziele

(1) Die CARE-Beratung hilft bei psychosozialen Fragestellungen und unterstützt ggf. bei der Auswahl und Vermittlung passender therapeutischer Maßnahmen. CARE kann ausschließlich freiwillig in Anspruch genommen werden.

(2) CARE verfolgt folgende Ziele:

- Verkürzung krankheitsverstärkender Wartezeiten auf Heilbehandlungen,
- Wiederherstellung der Dienst- und Arbeitsfähigkeit,
- Vermeidung von Krankheitschronifizierungen oder -verschlechterungen,
- erleichterte und erfolgreiche Rückkehr an den Arbeitsplatz und
- Rückfallvorbeugung.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Zugangserleichterung zu Heilbehandlungen, d. h. Unterstützung bei der Suche eines Hilfeangebots, Reduzierung von Wartezeiten auf eine Therapie- oder Rehabilitationsmaßnahme (Heilbehandlungssteuerung),
- Management der Schnittstellen zwischen zu Betreuenden, Dienststelle, Leistungserbringenden und Kostentragenden (Beihilfe, Heilfürsorge, PKV und GKV – für freiwillige Mitglieder sowie Unfall- und Rentenversicherungsträger) sowie die Beratung der betroffenen Personen in Bezug auf Kommunikations- und Antragswege und
- Eingliederungsunterstützung nach erfolgter Therapie oder Rehabilitation und ggf. Zusammenarbeit mit dem dienststelleninternen BEM und der Job-Börse Niedersachsen.

§ 21

Zielgruppen

(1) Bei der Ausgestaltung des CARE-Service-Angebots ist die differenzierte Beschäftigungsstruktur der Landesverwaltung zu berücksichtigen. Für die ca. 130 000 Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die rund 80 000 Tarifbeschäftigten des Landes sind unterschiedliche (Versicherungs-)Systeme und damit unterschiedliche Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen zu beachten. Tarifbeschäftigte sind dem Sozialversicherungssystem und damit den Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung zugeordnet. Für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind die Beihilfe und im Regelfall die PKV zuständig. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die bis einschließlich zum Jahr 1998 eingestellt wurden, sind durch das System der Heilfürsorge abgesichert.

(2) Zielgruppe Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Die CARE-Beratungsstellen bieten ein Angebot zur organisatorischen Unterstützung des Heilungsprozesses und der beruflich orientierten Rehabilitation. Das Entlassungsmanagement im Sinne des § 39 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB V für alle stationär behandelten Personen, das auch für privat Versicherte gilt, wird hiervon nicht berührt.

(3) Zielgruppe Tarifbeschäftigte

Für die Tarifbeschäftigten des Landes steht das gesetzlich geregelte Leistungsangebot der Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung) zur Verfügung. Das sogenannte sektorübergreifende Versorgungsmanagement oder Fallmanagement wird von den Leistungserbringenden und Kostenträgenden der Sozialversicherung (§11 Abs. 4 SGB V) durchgeführt. Die CARE-Beratung kann hilfesuchende Tarifbeschäftigte gegenüber den zuständigen Trägern der Sozialversicherung unterstützen.

(4) Zielgruppe Dienststellen

Funktionsträgerinnen und Funktionsträger (Führungskräfte, Personalräte, BEM-Beauftragte, betriebliche Interessensvertretungen) der Dienststellen können sich bei Fragen im Umgang mit ratsuchenden Beschäftigten an die CARE-Beratung wenden und erhalten dort Auskunft und ggfs. weiterführende Kontaktadressen. Die Anonymität der betreffenden Beschäftigten ist hierbei stets zu gewährleisten.

(5) Zielgruppe Beschäftigte in Schulen und Studienseminaren (Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte im Landesdienst)

Für die ca. 90 000 Beschäftigten in Schulen und Studienseminaren werden auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 3. 7. 2013 gesonderte CARE-Beratungsstellen in den Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingerichtet. Diese werden in eigener Zuständigkeit des MK gesteuert. Eine enge Abstimmung mit den CARE-Beratungsstellen des MI wird gewährleistet.

§ 22

Aufgaben der Koordinierungsstelle CARE im MI

(1) MI steuert die Prozesse zum Auf- und Ausbau von CARE. Zudem koordiniert es die CARE-Beratungsstellen und unterstützt sie mit zentralen Serviceleistungen.

(2) Zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle gehören die:

- Steuerung, Evaluation und Ergebnissicherung des Gesamtprozesses der CARE-Beratung,
- Organisation der Qualifizierung, kollegiale Beratung und Supervision der CARE-Beraterinnen und -Berater,
- Steuerung der Kooperationen mit den Sozialversicherungsträgern,
- Ausbau des Versorgungsnetzwerkes,
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Gewährleistung eines Informations- und Erfahrungsaustausches mit den Ressorts (s. Kap. II § 4).

§ 23

Versorgungsnetzwerk

(1) Ein funktionierendes Versorgungsnetzwerk ist Voraussetzung für die CARE-Beratung. Dazu wird ein Verzeichnis von ambulanten und stationären medizinischen und therapeutischen Einrichtungen erstellt. Es ermöglicht den CARE-Beraterinnen und -Beratern die Vermittlung möglichst passgenauer Behandlungsangebote für ratsuchende Beschäftigte.

(2) Das Verzeichnis wird fortlaufend gepflegt, erweitert und angepasst. Über Rückmeldungen an die CARE-Beratungsstellen wird eine Qualitätssicherung gewährleistet.

(3) Zur Verkürzung von krankheitsverstärkenden Wartezeiten stimmt das MI soweit möglich Kooperationsvereinbarungen mit den regionalen Leistungserbringenden ab.

§ 24

Aufgaben der CARE-Beratungsstellen

(1) Die CARE-Beratungsstellen für die in § 21 Abs. 2–4 genannten Zielgruppen sind ein zentraler Service des MI zur psychosozialen Beratung. Ratsuchende erhalten so eine neutrale Ansprechperson. Die CARE-Beratung unterstützt insbesondere bei:

- der Suche nach ärztlichen oder therapeutischen Fachkräften, einer Heilbehandlungs- oder Rehabilitationseinrichtung, einer sozialen Beratungsstelle (Schulden, familiäre Konflikte, etc.), einer Suchtberatung,
- arbeitsplatzbedingten Belastungssituationen bzw. Erkrankungsursachen und dem Wunsch nach einer neutralen Vermittlung zur Dienststelle,

- Verfahrensfragen mit der Beihilfe, der Heilfürsorge, der PKV, der GKV und dem zuständigen Unfall- bzw. Rentenversicherungsträger z. B. bei der Antragstellung,
- der Beantwortung organisatorischer Fragen zur Überwindung von Eingliederungshindernissen nach der Therapie oder der Rehabilitation (fortbestehende Arbeitsunfähigkeit nach der Rehabilitation, keine Wiedereingliederung) und bei
- der Vermittlung eines anderen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes durch die Job-Börse als Voraussetzung für die Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand oder Verrentung.

Im Bedarfsfall kommen weitere Tätigkeiten im Management der Schnittstellen zwischen den Betroffenen, dem Land Niedersachsen, den Leistungserbringenden und den Kostenträgenden (Beihilfe, Heilfürsorge, PKV, GKV, Unfall- und Rentenversicherungsträger) hinzu. Der CARE-Service kann so zu einer besseren, übergreifenden Kommunikation beitragen und die Versorgung der Betroffenen beschleunigen, den Tätigkeitsbezug der Therapie- und Rehabilitationsmaßnahmen herstellen und Eingliederungshindernissen nach der erfolgten Therapie oder Rehabilitation vorbeugen.

(2) Die Aufgaben der CARE-Beratungsstellen in den Regionalabteilungen der NLSchB für Beschäftigte in Schulen und Studienseminaren sind ressort- und zielgruppenspezifisch modifiziert und an die im Ressortbereich des MK bereits vorhandenen und eingeführten Beratungsstrukturen in den Bereichen Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement (AuG) und BEM angepasst.

(3) Zusätzlich zu den von MI und MK eingerichteten CARE-Beratungsstellen können die Dienststellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene psychosoziale Beratungsstellen einrichten, die den Beschäftigten unabhängig, niedrigschwellig und arbeitsplatznah Beratung und Hilfe u. a. zu den Themen Konflikte am Arbeitsplatz, persönliche Krisen, gesundheitsorientiertes Führen, Coaching und psychische Belastungen anbieten. Ist eine Dienststelle zu klein für eine eigene Beratungsstelle kann sie mit anderen Dienststellen eine gemeinsame Psychosoziale Beratungsstelle einrichten.

§ 25

Evaluation

Die Wirksamkeit von CARE wird anhand eines mehrstufigen Verfahrens überprüft. Die Auswertung erfolgt anonym mit einem automatisierten Verfahren. Die erhobenen Daten sollen Aufschluss darüber geben, ob die CARE-Serviceleistung zu den gewünschten Ergebnissen geführt hat (Ergebnisqualität) und ob die richtige Vorgehensweise zur Zielerreichung gewählt wurde (Struktur- und Prozessqualität). Für die Evaluation werden sowohl quantitative wie auch qualitative Daten genutzt. Die Ergebnisse der Evaluation werden genutzt, um die Beratungsqualität zu verbessern, die Eignung der vermittelten therapeutischen Fachkräfte und Einrichtungen zu beurteilen und das Serviceangebot zu verbessern.

§ 26

Datenhaltung

(1) Die Daten der um Beratung nachsuchenden Beschäftigten werden in der CARE-Datenbank gespeichert, sofern diese Daten auch in der Personalakte enthalten sein könnten. Darüber hinausgehende Informationen aus dem Beratungsgespräch, wie z. B. Medizinische Daten und Diagnosen, werden in einer handschriftlichen Beratungsakte geführt und nicht in die Datenbank eingetragen.

(2) Datenübermittlungen an andere Stellen sind unzulässig.

(3) Die CARE-Daten werden nach Abschluss des Beratungsverfahrens sechs Monate gespeichert und anschließend gelöscht, die handschriftlichen Beratungsakten werden vernichtet. Auf Wunsch der Beratenen werden die Daten sofort gelöscht.

(4) Von der Löschung ausgenommen sind die Daten, die zum Zwecke der Geschäftsstatistik erforderlich sind.

§ 27

Zugriffs- und Kontrollbestimmungen

(1) Die Zugriffsrechte für die eingetragenen CARE-Datensätze und das Recht zur Datenauswertung liegen bei der CARE-Beratungsstelle, die für das Beratungsverfahren zuständig ist.

(2) Die Freigabe für Logins in die CARE-Datenbank an Verfahrensbeteiligte erfolgt durch das für CARE zuständige Referat des MI.

Abschnitt 7 Betriebliche Suchtprävention und -beratung

§ 28 Inhalt und Ziele

(1) Ein Suchtpräventionsprogramm, das neben suchtvorbereitenden Aktivitäten auch Gespräche, Beratung und Unterstützung bei Auffälligkeiten am Arbeitsplatz vorsieht, ist Bestandteil der Personalentwicklung und des Gesundheitsmanagements in der Landesverwaltung und gehört als Teil der Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes zu den Pflichten des Arbeitgebers und der Beschäftigten.

(2) Als erprobte Qualitätsstandards setzen folgende Handlungs- und Regelungsbereiche den Rahmen für alle weiteren Vereinbarungen zum Umgang mit Suchtproblemen:

- die Steuerung des Suchtpräventionsprogramms,
- die Zuständigkeiten der Beteiligten (Führungskräfte, Interessenvertretungen, Ansprechpersonen),
- die Qualifizierung der Personalverantwortlichen und anderer Beteiligten,
- die Information und Aufklärung der Beschäftigten über gesundheitliche und soziale Gefährdungen durch riskanten Suchtmittelgebrauch und suchtbedingte Verhaltensweisen sowie die Beseitigung von Ursachen dafür in der Arbeit,
- der verantwortliche Umgang mit Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie das Vorgehen bei aktuellen Verstößen gegen den Arbeitsschutz,
- die frühzeitige Ansprache von Auffälligkeiten im Arbeits- und Leistungsverhalten (Fürsorge- und Klärungsgespräche),
- die verbindlichen Interventionen bei suchtmittel- oder suchtbedingten Auffälligkeiten nach dem Stufenplan,
- die Unterstützungsangebote für suchtgefährdete und suchtkranke Beschäftigte sowie deren Vernetzung,
- die Wiedereingliederung am Arbeitsplatz,
- die internen haupt- oder nebenamtlichen Beratungsangebote und Ansprechpersonen mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten,
- der Daten- und Persönlichkeitsschutz sowie die Schweigepflichtregelung.

(3) Die Umsetzung in den Dienststellen orientiert sich an der jeweils aktuellen Rahmenempfehlung zur Suchtprävention und Suchthilfe in den Dienststellen des Landes Niedersachsen (aktuelle Fassung des Nds. Sozialministeriums Stand 2006) sowie den Standards zur betrieblichen Suchtprävention und Suchthilfe der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (Stand DHS 2011).

§ 29 Zuständigkeiten

(1) Für die Betriebliche Suchtprävention ist die jeweilige Dienststellenleitung verantwortlich.

(2) Ist eine Dienststelle zu klein für eine eigene Stelle kann sie mit anderen Dienststellen eine gemeinsame Betriebliche Suchtpräventionsstelle einrichten.

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Personenbezogene Daten der Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für die Erreichung der Ziele dieser Vereinbarung erforderlich ist. Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Vorschriften des § 50 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), des Niedersächsischen Beamtenstatusgesetzes (§§ 88 ff. NBG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(2) Die Gespräche und sämtliche Dokumente im Rahmen des GM, des CARE-Services und der Eingliederung (BEM) sind vertraulich. Die zuständigen Ansprechpersonen unterliegen der Schweigepflicht.

(3) Die jeweils bearbeitende Stelle ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zum Gesundheitsmanagement vom 19. 11. 2002 außer Kraft.

C. Finanzministerium

Satzung der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse

Bek. d. MF v. 20. 7. 2015 — 45-106-701 —

Bezug: Bek. v. 8. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 692), geändert durch Bek. v. 19. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 32)

Die Trägerversammlung der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse hat am 10. 6. 2015 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Versicherungsunternehmens mit Wirkung vom 1. 12. 2014 beschlossen (**Anlage**).

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erlass vom 20. 7. 2015 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 961

Anlage

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Es wird der folgende Satz angefügt:
„Eine Verzinsung des Trägerkapitals nach Absatz 5 ist auch vor vollständiger Bildung dieser Rücklage zulässig.“
2. § 10 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Grundsätzen zu Kapitalanlagen“ werden durch das Wort „Kapitalanlagegrundsätzen“ ersetzt.
 - b) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Bebauung von Grundstücken mit unternehmensstrategischer Bedeutung.“

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen

Erl. d. MS v. 2. 7. 2015 — 101.3-20 00 94/5.06-1.04 —

— VORIS 82300 —

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für unabhängige Erwerbslosenberatungsstellen, die die behördlichen Beratungsstrukturen niederschwellig und qualifiziert ergänzen, indem sie den SGB II-Leistungsbeziehenden kostenfreie Informationen zur komplexen Rechtslage, die Erläuterung von Leistungsbescheiden der Jobcenter und auch praktische Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen anbieten.

Ziel ist es, erwerbslosen und anderen Personen in vergleichbarer Situation flächendeckend einen Zugang zu unabhängigen Beratungsstellen zu ermöglichen, um sich dort über ihre Leistungsansprüche nach dem SGB II, den Inhalt vorliegender Bescheide und die Verfügbarkeit praktischer Hilfsangebote informieren zu können.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 **Förderfähig sind**

- 2.1.1 die Gründung von Trägervereinen oder -gesellschaften, die Anmietung, erstmalige Einrichtung sowie der Betrieb von Beratungsstellen für erwerbslose Personen i. S. des SGB II und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaften sowie andere Ratsuchende in vergleichbarer Lage;
- 2.1.2 die Beschäftigung sowie die Fortbildung von Personal, soweit dieses dazu dient, Ratsuchenden die SGB II-Sys-

tematik oder ihre individuellen Leistungsbescheide zu erläutern und praktische Unterstützung bei der Bewältigung ihrer schwierigen Lebenssituation und Durchsetzung ihrer Rechte zu vermitteln;

- 2.1.3 der Aufbau und die Entwicklung von Netzwerkstrukturen zur Selbstorganisation, der Angebotsoptimierung und des Erfahrungsaustausches zwischen den Erwerbslosenberatungsstellen, die Durchführung darauf ausgerichteter Fortbildungsmaßnahmen sowie allgemeine Informationsvermittlung durch fach- und zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen.

2.2 Die Vernetzung kann auch durch die Bereitstellung von Fortbildungs- und Informationsangeboten durch einzelne Beratungsstellen gegenüber den übrigen Einrichtungen oder durch einen Zusammenschluss aller vom Land geförderten Beratungseinrichtungen in einem (Dach-)Verband erfolgen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts: Stiftung, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (z. B. eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

mit Sitz in Niedersachsen.

3.2 Zuwendungsempfängern in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (e. G.) ist es gestattet, die Zuwendung zur zweckgerichteten Verwendung an ihre Mitglieder weiterzuleiten. Die Verpflichtungen der Genossenschaft als Zuwendungsempfänger gegenüber dem Land als Zuwendungsgeber bleiben davon unberührt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Land fördert im Zuständigkeitsbereich eines jeden Jobcenters im Regelfall eine nicht bereits durch Dritte geförderte Beratungsstelle eines in Nummer 3 aufgeführten Trägers.

4.2 Eine bestehende Kofinanzierung durch Dritte, z. B. durch das Jobcenter oder den kommunalen Träger, ist unschädlich, wenn der Zuwendungsempfänger sein wöchentliches Beratungsangebot (Personenstunden) in einem angemessenen Verhältnis der Landesförderung zu seinen übrigen Einnahmen erweitert.

4.3 Liegen mehrere Anträge für den Zuständigkeitsbereich eines Jobcenters vor, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Anhörung des Jobcenters nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu fördernde Beratungsstelle. Sie berücksichtigt dabei, welche Einrichtung am besten geeignet erscheint, das Ziel der Förderung zu gewährleisten.

4.4 Ist ein Jobcenter für besonders viele Bedarfsgemeinschaften zuständig, können ausnahmsweise weitere Beratungsstellen gefördert werden. Bei mehr als 10 000 Bedarfsgemeinschaften können bis zu zwei, bei mehr als 30 000 bis zu drei Beratungsstellen gefördert werden.

4.5 Mit dem Förderantrag ist ein schlüssiges und am Zuwendungszweck ausgerichtetes Beratungskonzept vorzulegen, das insbesondere die Qualifikation des Beratungspersonals, die aktuellen und künftigen Beratungszeiten, die angestrebte Form der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter sowie die Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit der Beratungsstelle abbildet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Bei Erstantragstellung kann im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel einmalig ein Gründungszuschuss für die mit der Einrichtung der Beratungsstelle verbundenen nachgewiesenen Aufwendungen von bis zu 10 000 EUR gewährt werden.

5.3 Für den laufenden Betrieb der Beratungsstelle werden auf Nachweis bis zu 13 500 EUR pro Beratungsstelle und Jahr bewilligt.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Sach- und Personalausgaben, soweit sie nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind.

5.4.1 Personalausgaben umfassen das tarifliche oder ortsübliche Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Leistungen und der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers. Personalausgaben sind höchstens bis zur EntgeltGr. 11 TV-L zuwendungsfähig.

5.4.2 Sachausgaben sind u. a. die Aufwendungen für Anmietung, Herrichtung oder Erstausrüstung geeigneter Räume, Entwicklung und Umsetzung von Fortbildungskonzepten sowie für den Aufbau von Netzwerkstrukturen und Qualifizierungs-, Reise- und Fortbildungskosten.

Förderfähig sind auch die mit der Gründung und dem Betrieb eines landesweiten Zusammenschlusses von Beratungsstellen verbundenen anteiligen Ausgaben, wenn der Zusammenschluss dem Informations- und Kompetenzaustausch der Beratungsstellen untereinander dient.

5.4.3 Innerhalb des nach Nummer 5.3 bestimmten Förderrahmens werden die Sachausgaben für Veranstaltungen, die der allgemeinen Informationsvermittlung dienen, bis zur Höhe von 2 500 EUR je Kalenderjahr anerkannt.

5.4.4 Soweit Beratungsstellen die Organisation und Durchführung von Netzwerk- oder Fortbildungsveranstaltungen federführend auch für andere Beratungseinrichtungen im Land übernehmen wollen, ist zuvor ein gesonderter Antrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Diese kann nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel zusätzlich zu den in den Nummern 5.3 und 5.4.3 genannten Höchstbeträgen die Förderung zentraler Veranstaltungen im Volumen von bis zu 5 000 EUR je Veranstaltung bewilligen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Beratungsstelle sowie Publikationen aller Art mit dem Hinweis zu versehen „Gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung“.

6.2 Gefördert werden nur Beratungsstellen, die

- 6.2.1 den Ratsuchenden das Beratungsangebot kostenlos und unabhängig von einer Mitgliedschaft in Vereinen oder Organisationen bereitstellen;
- 6.2.2 das Angebot einer persönlichen Beratung mindestens an drei Tagen pro Woche mit insgesamt 15 Personenstunden bereithalten, telefonische Terminabstimmungen jeweils zwei Stunden täglich an mindestens drei Tagen pro Woche anbieten und sicherstellen, dass außerhalb dieser Zeiten eingehende Anfragen unverzüglich bearbeitet werden;
- 6.2.3 die fachliche Beratung mit nachgewiesener juristischer Sachkunde leisten und die Vorschriften des RDG einhalten;
- 6.2.4 sich nachhaltig um eine konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit sowie die Vereinbarung eines regelmäßigen fachlichen Austausches mit dem zuständigen Jobcenter bemühen;
- 6.2.5 für die Beratung ausschließlich geeignetes und nachweislich qualifiziertes Personal einsetzen, das eine der folgenden Anforderungen erfüllt:
 - staatlich anerkannte, graduierte/diplomierte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
 - staatlich anerkannte, graduierte/diplomierte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen,
 - Absolventinnen oder Absolventen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“,
 - staatlich anerkannte, graduierte/diplomierte Pädagoginnen oder Pädagogen (Fachrichtung Sozialpädagogik, Betriebspädagogik, Berufspädagogik oder Sonderpädagogik) oder
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleichwertiger Kompetenz, die aufgrund ihrer nachgewiesenen Erfahrung und ihrer Persönlichkeit geeignet sind, und

zudem über langjährige Beratungspraxis (SGB II-Erfahrene, Ehrenamtliche) verfügen;

- 6.2.6 ihr Personal regelmäßig fortbilden und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen personenbezogen nachweisen;
- 6.2.7 ihre Beratungstätigkeit dokumentieren, sich an darauf bezogenen Umfragen durch die Bewilligungsbehörde oder das MS beteiligen sowie unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes das zuständige Jobcenter auf auffällige Problemlagen oder etwaige Beratungsdefizite hinweisen;
- 6.2.8 den Umfang und die Qualität ihrer Beratungstätigkeit, ihrer Vernetzungsaktivitäten sowie der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter im Rahmen eines Rechenschaftsberichts bis zum 31. März des Folgejahres nachweisen;
- 6.2.9 an zentralen Fachveranstaltungen des MS oder der von diesem beauftragten Stellen teilnehmen.
- 6.3 Bei Einwerbung weiterer Drittmittel für die Erwerbslosenberatung nach der Bewilligung einer Landeszuwendung ist das Beratungsangebot entsprechend auszuweiten.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Förderanträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen.

7.4 Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr grundsätzlich neu zu stellen, soweit eine weitere Förderung gewünscht wird. Abweichend davon gilt die erstmalige Antragstellung für den Zeitraum bis zum Ende des ersten, bei neugegründeten Beratungsstellen bis zum Ende des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Anträge müssen bis zum 1. Oktober eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen, um für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt zu werden.

Davon abweichend können unmittelbar nach der Bekanntmachung dieser Richtlinie bis zum 11. 9. 2015 noch Förderanträge für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

Nach dieser Frist eingehende Anträge können ebenfalls für das jeweils laufende Kalenderjahr berücksichtigt werden, solange im Bereich eines Jobcenters noch keine Bewilligung ausgesprochen wurde.

7.5 Die Bewilligungsbehörde kann für neu gegründete Beratungsstellen bis zum Ende des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres einen geringeren Umfang des wöchentlichen Beratungsangebots gemäß Nummer 6.2.2 zulassen, solange das erforderliche Personal oder die Beratungsräume nicht verfügbar sind.

7.6 Die Verwendung der Zuwendung ist unter Vorlage des Rechenschaftsberichts nach Nummer 6.2.8 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

Neben einer vollständigen Auflistung der Ausgaben und Einnahmen ist eine Erklärung zur Richtigkeit des Nachweises sowie zur zweckentsprechenden Verwendung vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Stadt Göttingen
Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 961

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten

Erl. d. MS v. 16. 7. 2015 — 304-43182-31/01 —

— VORIS 21147 —

Bezug: Erl. v. 3. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1065)
— VORIS 21147 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2015 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „31. 12. 2017“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Freien Träger der Jugendhilfe

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 963

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft

Erl. d. MS v. 17. 7. 2015 — 204-38142 —

— VORIS 82300 —

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —
b) Erl. v. 31. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1401)
— VORIS 82300 —
c) Erl. v. 31. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1403)
— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt über die nach dem SGB II und dem SGB III zu erbringenden Leistungen hinaus nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen zur beruflichen und betrieblichen Förderung von Frauen. Die Koordinierungsstellen sollen in besonderer Weise dazu beitragen, Arbeitsmarktprobleme von Frauen, Berufsrückkehrerinnen sowie Beschäftigten in der Elternzeit abzubauen. Gleichzeitig sollen die Koordinierungsstellen den Betrieben in der jeweiligen Region Wege aufzeigen, familienfreundliche Arbeitsbedingungen umzusetzen, um qualifizierte Arbeitskräfte in der Region zu halten und wichtiges Innovationspotential nicht zu verlieren. Sie sind Bindeglied zwischen der regionalen Wirtschaft, dem Arbeitsmarkt und den in ihrem Einzugsgebiet lebenden Frauen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470) sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugerlass zu a —
in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) — Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 —, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) — Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 —.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Koordinierungsstellen sind Projekte, die die berufliche Entwicklung von Frauen, insbesondere Berufsrückkehrerinnen, unterstützen und die hierfür erforderlichen Netzwerke schaffen. Das Angebot einer Koordinierungsstelle besteht nur für Frauen mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen. Im Übrigen wird das Einzugsgebiet durch den Projektträger eingegrenzt. Programmgebietsübergreifende Koordinierungsstellen sind nicht zulässig.

Die Aufgaben einer Koordinierungsstelle sind:

- 2.1.1 lebensphasenorientierte Beratung von Frauen, insbesondere Berufsrückkehrerinnen beim beruflichen Wiedereinstieg sowie geringfügig beschäftigten Frauen, durch aktuelle Informationen zur regionalen Arbeitsmarktsituation, zu Möglichkeiten finanzieller Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung sowie Mithilfe bei Neuorientierung und Entscheidungsfindung. Ziel der Beratung ist die Entwicklung einer beruflichen Perspektive für eine existenzsichernde Beschäftigung;
- 2.1.2 Durchführung von kurzen Orientierungs- und Informationsveranstaltungen (maximal 30 Zeitstunden) und Initiierung von Qualifizierungsmaßnahmen zugunsten einer besseren Abstimmung des Weiterbildungsangebots und -bedarfs für Frauen in der Region, Beratung bei der Konzeption von Weiterbildungsmaßnahmen zur Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituation von Menschen mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen;
- 2.1.3 Aufbau und Pflege eines regionalen Unternehmensverbundes und seine Geschäftsstellenarbeit. Ziel des Zusammenschlusses ist die Vernetzung und Entwicklung von Maßnahmen, die die beruflichen Rahmenbedingungen für Frauen i. S. der Chancengleichheit verbessern. Die Verbundbetriebe sollen durch die Gelegenheit zum fachlichen Austausch (Best Practice) und externe Expertise (Vorträge, Workshops) bei der Personalentwicklung und der Gestaltung einer familienorientierten Unternehmenskultur unterstützt werden. Die Koordinierungsstelle kann Kontakte zwischen den nach Nummer 2.1.1 beratenden Frauen und einzelnen Verbundunternehmen initiieren;
- 2.1.4 Aufbau und Pflege von sonstigen Netzwerken zur Förderung des Zuwendungszwecks; projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.2 Darüber hinaus kann das programmverantwortliche Ministerium für eine Laufzeit von maximal 24 Monaten einen gleichstellungsrelevanten Schwerpunkt ausschreiben, für den zusätzliche Mittel gewährt werden.
- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ERDF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), erfolgt. Dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Euro-

päischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.4 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Einrichtungen mit Erfahrung im Bereich der beruflichen Bildung oder Beratung, Kommunen (auch kommunale Zusammenschlüsse mit regionalen Unternehmen), Kammern und Verbände.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014 — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung —, ABl. EU Nr. L 187 S. 1).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers (als Standort des Vorhabens i. S. des Artikels 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

4.2 Der Antrag ist förderfähig, wenn

- er vollständig, rechtzeitig zum Stichtag und formgerecht eingereicht wurde,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- die Eignung bzw. fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts gegeben sind und
- er den in dieser Richtlinie genannten formellen Voraussetzungen entspricht.

4.3 Der Antrag ist förderwürdig, wenn er Ausführungen zu allen in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Aufgaben enthält.

Folgende Kriterien werden bewertet:

- Regionalfachliche Bewertungskomponente,
- Projektkonzeption,
- Beitrag zu den Querschnittszielen „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung“ und „Gute Arbeit“.

Einzelheiten und Gewichtung (Scoring) sind aus der **Anlage 1** ersichtlich.

4.4 Vor erstmaliger Antragstellung zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle muss eine Beratung durch die Bewilligungsstelle erfolgen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Ausgaben pro Koordinierungsstelle sind bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 155 000 EUR förderfähig.

5.3 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Alle Zuwendungsempfänger haben in die Kofinanzierung einen Finanzierungsbeitrag von mindestens 15 % der förderfähigen Gesamtausgaben einzubringen.

5.4 Die Projektlaufzeit beträgt 24 Monate. Zu Beginn und am Ende der EU-Förderperiode sind Abweichungen im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ministerium möglich.

5.5 Die Förderung erstreckt sich auf:

5.5.1 Direkte zuwendungsfähige Personalausgaben für eine Vollzeitstelle Projektleitung und eine Vollzeitstelle Projektassistenz sowie Honorarkräfte des Trägers für Orientierungs- und Informationsveranstaltungen.

Die Ausgaben für die Projektleitung sind höchstens bis EntgeltGr. 13 Ü TV-L förderfähig, für die Projektassistenz bis EntgeltGr. 9 TV-L.

Honorarkräfte sollen eine angemessene Vergütung erhalten. Ab einem Stundensatz von 35 EUR ist die Marktüblichkeit nachzuweisen.

5.5.2 Pauschal abgerechnete Ausgaben in Höhe von 36 % der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Nummer 5.5.1 (Restkostenpauschale gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013).

Mit der Pauschale sind alle notwendigen projektbezogenen sonstigen Ausgaben, insbesondere Reise- und Dienstreisekosten des Personals, Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen, Kinderbetreuungsausgaben für die Zielgruppe, Ausgaben für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, Geschäftsführungsausgaben, Verwaltungsausgaben und Miet- und Leasingausgaben für Gebäude abgegolten.

Auf den als **Anlage 2** beigefügten Musterfinanzierungsplan 2 – Restkostenpauschale – wird Bezug genommen.

Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderte Erlasse festgesetzt.

5.6 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.7 Ausnahmen zum Personalschlüssel gemäß Nummer 5.5.1 oder zum Umfang der Zuwendung nach Nummer 5.2 sind nur in begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des programmverantwortlichen Ressorts möglich.

5.8 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-ESFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und die ANBest-GK. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-ESFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 In der Bezeichnung der Einrichtung ist der Begriff „Kordinierungsstelle“ zu führen.

6.3 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-ESFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-ESFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) sowie „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.5 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-ESFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-ESFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für das Antragsverfahren, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihren Internetseiten (www.nbank.de) bereit. Sie hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-ESFRE/ESF Vordrucke vor. Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG zulässig.

7.4 Das programmverantwortliche Ressort legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm und gleichstellungspolitische Schwerpunkte nach Nummer 2.2 fest und macht diese mindestens drei Monate vor Projektbeginn auf den Internetseiten der Bewilligungsstelle (www.nbank.de) bekannt. Die Ausschreibung nach Nummer 2.2 bezieht sich in der Regel auf die intensive Unterstützung einer einzelnen Zielgruppe von Frauen. Einzelheiten zu Auswahlverfahren und Inhalt werden in der Ausschreibung geregelt.

7.5 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2, Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf tatsächlich getätigten und pauschal bewilligten Ausgaben, die noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechnet wurden.

Die Zuwendungen dürfen nur ausbezahlt werden, wenn die nicht pauschal abgerechneten zuwendungsfähigen Ausgaben getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

7.7 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-ESFRE/ESF nachzukommen. Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsstelle mit jedem Mittelabruf über den aktuellen Projektverlauf zu unterrichten.

Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.8 Im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL hinzuzuziehen und das Votum zur regionalfachlichen Bewertungskomponente des Projekts einzuholen. Hierfür übermittelt die Bewilligungsstelle dem ArL den Antrag mit einem Votierungsformular unter Angabe eines Stichtages zur Abgabe der Bewertung. Dieses Votum ist bei der Bewilligungsentscheidung im Scoring gemäß Anlage 1 zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 31. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

8.2 Die Bezugserrlässe zu b und c treten mit Ablauf des 30. 7. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft;
Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell)**

Nr.	Kriterium	Punkte
1	Regionalfachliche Bewertungskomponente <ul style="list-style-type: none"> – Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie – Kooperativer Ansatz (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteur aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft etc.) – Besonderer Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz – Besonderer Unterstützungsbedarf anhand der Indikatoren Demografie und Steuereinkaufskraft (wird anhand der amtlichen Statistik festgestellt – keine Ausführungen im Antrag erforderlich!) 	10 5 5 10
2	Projektkonzeption Dazu gehören Aussagen zu: <ul style="list-style-type: none"> – Beitrag des Projekts zum Ziel: Erhöhung der Arbeitsmarktteilhabe und der Qualität der Beschäftigung von Frauen – Frauenspezifische Bedarfsanalyse des regionalen Arbeitsmarktes – Umfang und Methoden des Beratungsangebots – Planwerte zur Anzahl der Beratungen allgemein; für die Gruppe der über 54-Jährigen; für Frauen mit Zuwanderungsgeschichte – Art, Umfang und Ausrichtung des – potentiellen – Orientierungs- und Qualifizierungsangebots (intern und in Kooperation mit verschiedenen Anbietern) – Inhalte der Arbeit im Unternehmensverbund – Relevanz der inhaltlichen Schwerpunktsetzung – Besondere Akzente in Kooperationen und der regionalen sowie überregionalen Netzwerkarbeit – Öffentlichkeitsarbeit/ Durchführung von Veranstaltungen 	50

Nr.	Kriterium	Punkte
	<ul style="list-style-type: none"> – Veränderung von Strukturen in Unternehmen – Dokumentation und Verbreitung von „Best Practice“ – Besondere projektspezifische Qualifikationen des Personals – Besondere projektspezifische Qualität von Kooperationen – Angemessenheit der Ausgaben 	
3	Beitrag zu den Querschnittszielen Gleichstellung von Frauen und Männern <ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens – Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege – Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen insbesondere in Verbundbetrieben (Aufstiegschancen, Arbeitszeitmodelle, Unterstützungsangebote) Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung <ul style="list-style-type: none"> – Angemessene Berücksichtigung von kulturellen oder religiösen Besonderheiten, z. B. bei Frauen mit Zuwanderungsgeschichte – Gleiche Teilhabe und barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen ermöglichen Zum Grundsatz „Gute Arbeit“ <ul style="list-style-type: none"> – Z. B. Informationsangebot zu Risiken von Minijobs, zum gesetzlichen Mindestlohn; Teilzeit- und Befristungsgesetz, Gesundheitsförderung im Betrieb; equal pay 	10 5 5
	Insgesamt maximal	100
Nr.	Kriterium	Punkte

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Insgesamt müssen 75 Punkte erreicht werden. In jedem Kriterium müssen mindestens 50 % der Maximalpunktzahl erreicht werden.

Musterfinanzierungsplan 1

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

Zuwendungsfähige Ausgaben Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

1. Bildungs- und Beratungspersonal

1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal einschließlich Sozialabgaben			EUR
1.2 Ausgaben für Honorarkräfte			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4			EUR

2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen oder Teilnehmer			EUR
2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4 sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5 tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7			EUR

3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2 Ausstattungsgegenstände – Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3 Ausstattungsgegenstände – Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
Summe 3.1 bis 3.3			EUR

4. Indirekte Ausgaben

4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter einschließlich Sozialabgaben			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals einschließlich Sozialabgaben			EUR
4.3 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.4 Verwaltungsausgaben			
4.4.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.4.2 Büromaterial			EUR
4.4.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.4.4 Post- und Fernspreckgebühren			EUR
4.4.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.4.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.4.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.4.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.5 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.5			EUR

Summe der Ausgaben			EUR
---------------------------	--	--	------------

Musterfinanzierungsplan 2 – Restkostenpauschale**Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen**

Zuwendungsfähige Ausgaben	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
------------------------------	---------------------------------------

1. Bildungs- und Beratungspersonal

1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal einschließlich Sozialabgaben

		EUR
--	--	-----

1.2 Ausgaben für Honorarkräfte

		EUR
--	--	-----

1.3 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals einschließlich Sozialabgaben

		EUR
--	--	-----

Summe 1.1 bis 1.3

		EUR
--	--	------------

2. Restkostenpauschale

Umfasst 1.3, 1.4, 2, 3, 4.1, 4.3, 4.4 und 4.5 des Musterfinanzierungsplans 1

		EUR
--	--	-----

Summe

		EUR
--	--	------------

Summe der Ausgaben

		EUR
--	--	------------

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
durch Einleitung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes****Bek. d. MWK v. 8. 7. 2015 – 35-50903-2-2/4d –**

Gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung i. d. F. vom 8. 7. 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 5. 2007 (BGBl. I S. 757), wurde für die nachfolgend näher bezeichneten Objekte mit heutiger Wirkung das Verfahren zur Eintragung in das niedersächsische Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Nr.	Kennzeichnung	Meister/Künstler	Titel/Bezeichnung/Darstellung/Motiv	Epoche/Zeitraum	Material/Technik	Maße, Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventarnr.
09704	Münzen und Medaillen	unbekannt	Münzkabinett der TUI AG (ehemals Preussag AG), nach dem Zweiten Weltkrieg im Auftrage der damaligen Preussag AG zusammengetragen Prägungen mit Bergbaumotiven aus dem heutigen niedersächsischen, deutschen, europäischen und außereuropäischen Raum	vorwiegend 16. bis 20. Jahrhundert	verschiedene Metalle	mehrere tausend Münzen, Medaillen, Marken, Jetons sowie Metallgefäße (Münzhumpen und Metallgefäße)	Karl Müßeler, Bergbaueprägung, 2 Bände, Hannover, 1983 sowie Nachtragsband, Hannover, 1998.

Die Ausfuhr dieser Objekte aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung**

Erl. d. MK v. 20. 7. 2015 — 44.4-80126—

— VORIS 22420 —

Bezug: a) Erl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —
b) Erl. v. 17. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 589)
— VORIS 22420 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Zuwendungen für innovative Projekte, die eine Verbesserung des Übergangs in die berufliche Erstausbildung sowie die Erhöhung des Ausbildungserfolges durch die Entwicklung und Erprobung innovativer Maßnahmen zum Ziel haben.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470), geändert durch Verordnung (EU) 2015/779 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1),
- des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EG Nr. C 115 vom 9. 5. 2008 S. 47) — AEUV —,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — im Folgenden: AGVO — sowie
- der Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 Bildungsprojekte, die durch ihren innovativen Charakter die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf zum Ziel haben,

2.1.2 Projekte, die den Übergang von der beruflichen Ausbildung in die Beschäftigung erleichtern,

2.1.3 systemisch oder konzeptionell angelegte Projekte, die bildungspolitische Zielsetzungen verfolgen und der Weiterentwicklung von Systemen oder Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung dienen. Die Erprobung oder Anwendung muss entweder Bestandteil des Projekts sein oder muss ohne Folgeförderung aus dieser Richtlinie außerhalb des Projekts erfolgen.

Handelt es sich bei der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen um Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, sind diese Ausbildungsbeihilfen nach Artikel 31 AGVO i. S. des Artikels 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV freigestellt, sofern die in Artikel 31 AGVO und in Kapitel I AGVO festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- Maßnahmen für Auszubildende oder Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung, in der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- regionale Bildungsanbieter,
- Freie Träger der außerschulischen Bildungsarbeit für Jugendliche,
- sonstige Einrichtungen wie Zusammenschlüsse von Bildungsakteuren wie Kammern, Bildungseinrichtungen.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. [EU] Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen für die Programmgebietszuordnung sind:

Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Ort der Durchführung des Projekts müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das

die Förderung beantragt wird (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). In Bezug auf den Ort der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Eine Förderung von Projekten nach Artikel 13 Abs. 2 oder Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 bleibt unbenommen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- der Antrag ist bei der NBank fristgerecht zum Antragsstichtag nach Nummer 7.3 eingegangen,
- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner ist gegeben,
- die Kofinanzierung ist gesichert und der Finanzierungsplan ist ausgeglichen.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen (vgl. **Anlage 1**, Scoring):

- die Ausrichtung am Bedarf im Einzugsbereich des Projekts,
- die Projektkonzeption,
- der Beitrag zu den Querschnittszielen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung sowie Gute Arbeit,
- der Innovationsgehalt des Projekts (inhaltlich, methodisch, regional oder branchen- bzw. zielgruppenbezogen).

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Soweit die Förderung nach Maßgabe der AGVO gewährt wird, sind sämtliche dort genannten Voraussetzungen, insbesondere die maßgeblichen Schwellenwerte und Beihilfeintensitäten der AGVO, insbesondere Artikel 31 Nr. 4, zu beachten.

5.4 Die Laufzeit eines Projekts ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.5 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

Es werden nur solche Ausgaben gefördert, die entsprechend dem Musterfinanzierungsplan (**Anlage 2**) zur Projektdurchführung notwendig und angemessen sind:

- Bildungs- und Beratungspersonal während der Teilnahme an der Maßnahme,
- Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden,
- Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände,
- indirekte Ausgaben.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien des in der Anlage 2 beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

Soweit die Förderung nach Maßgabe der AGVO gewährt wird, ist Artikel 31 Nr. 3 zu beachten.

5.6 Bei Projekten werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 20 % der direkten Ausgaben (Nummern 1 bis 3 des Musterfinanzierungsplans) gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 2 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden) und solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/

2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf der Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderte Erlasse festgesetzt.

5.7 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.8 Die private Kofinanzierung erfolgt regelmäßig über einen Direktbeitrag der Unternehmen oder der Kooperationspartner. Bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung kann die Kofinanzierung auch durch die während der Dauer der beruflichen Qualifizierung fortgezahlten Löhne und Gehälter (Freistellungsausgaben) erfolgen. Auch wenn Freistellungsausgaben geltend gemacht werden, ist in jedem Fall ein finanzieller Direktbeitrag der betreffenden Unternehmen oder Kooperationspartner zu leisten. Dieser soll mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Sofern Betriebsinhaber an den Projekten teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungsausgaben nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

5.9 Die VV Nr. 8.7 und die VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Bei der Bewertung des Innovationsgehaltes der Projekte ist die fachliche Stellungnahme und Bewertung des programmverantwortlichen Ressorts maßgeblich zu berücksichtigen.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

Sofern nichts anderes bekanntgemacht wird, sind Anträge zum 30. April und 30. September eines jeden Jahres bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Ein Antrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf dieses Stichtages formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 7. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen
nach der Richtlinie „Innovative Bildungsprojekte
der beruflichen Erstausbildung“**

Die Projektanträge müssen die in Nummer 4.3 genannten Qualitätskriterien erfüllen. Bei der Bewertung können die Projektanträge maximal insgesamt 100 Punkte erhalten. Eine Bewertung erfolgt durch die Bewilligungsstelle (NBank). Bei der Bewertung des Innovationsgehaltes der Projekte ist die fachliche Stellungnahme und Bewertung des MK maßgeblich zu berücksichtigen. Die Projektanträge sind förderwürdig, wenn eine Mindestpunktzahl von 75 erreicht wird.

Qualitätskriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung	Qualitätskriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung
Ausrichtung am Bedarf im Einzugsbereich des Projekts z. B. – bestehende Netzwerke, ggf. Schwerpunkte der Bildungsregion – Strukturen der relevanten Bildungssysteme – Verhältnis Angebot – Nachfrage auf dem Ausbildungsstellenmarkt bzw. Arbeitsmarkt der entsprechenden Branchen	10	0 bis 10	a) Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit sowie Nichtdiskriminierung z. B. – geschlechtersensible Berücksichtigung von Berufswahlprozessen – Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit von Jugendlichen mit Migrationshintergrund – die Vermittlung interkultureller Kompetenzen	15	0 bis 15
Projektkonzeption – Schlüssiges Gesamtkonzept (Ziele, Inhalte, Methoden, Ablauf sowie Meilensteinplanung, Zertifikate, schulische und/oder betriebliche Rahmenbedingungen, individuelle Voraussetzungen der Projektteilnehmenden, Auswahl und Ansprache der Zielgruppe(n), angemessene Qualifikation des Personals, Evaluation, Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projekts – ggf. (quantifizierbarer) Beitrag zum Zielwert/Indikator: Anteil der Teilnehmenden, die an der ersten Schwelle durch das Projekt eine Berufsausbildung aufnehmen/Qualifizierung erlangen bzw. an der zweiten Schwelle einen Arbeitsplatz haben	30	0 bis 30	b) Nachhaltige Entwicklung (ökologisch) z. B. – Projekt mit Bezug zu ökologisch nachhaltigen Branchen (Green Jobs, Erneuerbare Energien) – der Projektträger ist Öko-Audit zertifiziert oder hat ein individuelles Energiekonzept/-controlling – nachhaltiges Beschaffungssystem	7	0 bis 7
Beitrag zu den Querschnittszielen (jeweils konzeptionelle Beschreibung der Analyse, Ziele, Maßnahmen, Evaluation)			c) Gute Arbeit z. B. – Personalstruktur des Projektträgers entspricht dem Leitbild „Gute Arbeit“ – Projekte, die die „zweite Schwelle“ – Übergang in Beschäftigung – zum Fördergegenstand haben, legen das Leitbild „Gute Arbeit“ zugrunde	8	0 bis 8
			Innovationsgehalt Innovationsgehalt des Projekts (inhaltlich, methodisch, regional oder branchen- bzw. zielgruppenbezogen)	30	0 bis 30

Die Benennung der Unterpunkte dient nur der beispielhaften Veranschaulichung. Diese Unterpunkte müssen weder abschließend bearbeitet werden noch erheben sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Bearbeitung projektspezifischer zusätzlicher Aspekte ist ausdrücklich erwünscht.

Das Projekt muss bei allen Kriterien mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erhalten.

Musterfinanzierungsplan

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

Zuwendungsfähige Ausgaben Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

1. Bildungs- und Beratungspersonal

- 1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal inklusive Sozialabgaben
- 1.2 Ausgaben für Honorarkräfte
- 1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals
- 1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen

		EUR
		EUR

Summe 1.1 bis 1.4

2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- 2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen oder Teilnehmer
- 2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben
- 2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben
- 2.4 sonstige Sozialabgaben
- 2.5 tägliche Fahrtkosten
- 2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten
- 2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)

		EUR
		EUR

Summe 2.1 bis 2.7

3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

- 3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)
- 3.2 Ausstattungsgegenstände – Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)
- 3.3 Ausstattungsgegenstände – Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten

		EUR
		EUR
		EUR
		EUR

Summe 3.1 bis 3.3

4. Indirekte Ausgaben

- 4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter inklusive Sozialabgaben
- 4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals inklusive Sozialabgaben
- 4.3 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter
- 4.4 Verwaltungsausgaben
 - 4.4.1 Werbung für Lehrgänge
 - 4.4.2 Büromaterial
 - 4.4.3 allgemeines Dokumentationsmaterial
 - 4.4.4 Post- und Fernsprechgebühren
 - 4.4.5 Wasser, Gas und Strom
 - 4.4.6 Steuern, Versicherung
 - 4.4.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen
 - 4.4.8 Sonstige Verwaltungsausgaben
- 4.5 Mieten und Leasing für Gebäude

		EUR
		EUR
		EUR

		EUR
		EUR

Summe 4.1 bis 4.5

Summe der Ausgaben

		EUR
--	--	------------

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Existenzgründerinnen
und Existenzgründern
(MikroSTARTer Niedersachsen)**

Erl. d. MW v. 28. 7. 2015 — 20-32329 —

— **VORIS 77100** —

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— **VORIS 64100** —
b) Erl. v. 15. 9. 2013 (Nds. MBl. S. 666)
— **VORIS 77100** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen in Form von zweckgebundenen Darlehen an Gründerinnen, Gründer und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit, um die Gründung und Stärkung nachhaltiger selbständiger Existenzen zu erleichtern.

Für die Einstufung als KMU ist die Definition im Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) maßgeblich.

Mit dem Angebot der Gewährung eines Darlehens leistet das Land Niedersachsen einen Beitrag dazu, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu steigern. Zugleich sollen Gründungen und Unternehmensnachfolgen, insbesondere von Kleinstgründerinnen und Kleinstgründern, bei der Existenzsicherung sowie der Schaffung, dem Erhalt und der Sicherung dauerhafter Arbeits- und Ausbildungsplätze unterstützt werden. Mit der Darlehensvergabe soll einer geringen bzw. nicht ausreichenden Eigenkapitalausstattung von Start-Ups und jungen KMU abgeholfen werden, um die Voraussetzung zu schaffen, die geringe Bonität bei der Fremdkapitalvergabe bei Kreditinstituten zu erhöhen.

Das Förderprogramm MikroSTARTer steht grundsätzlich allen Gründerinnen, Gründern und KMU in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Branche oder Zielgruppe offen, soweit die Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Zudem wird das Darlehen Gründungen im Haupt- wie im Nebenerwerb gewährt. Da Frauen häufiger als Männer im Nebenerwerb gründen, trägt dieses Förderprogramm dazu bei, das Querschnittsziel Gleichstellung von Frauen und Männern zu unterstützen. Insgesamt trägt das Förderprogramm dazu bei, die Querschnittsziele Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu unterstützen.

Das Förderprogramm MikroSTARTer richtet sich auch an Nichterwerbstätige und Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen. Mit der Gründung oder Unternehmensnachfolge tritt dieser Personenkreis in den Arbeitsmarkt ein und erhält somit die Möglichkeit zu einem auskömmlichen Einkommen. Damit leistet das Förderprogramm einen Beitrag zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gute Arbeit“.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

— Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),

— Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),

— Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — sowie der

— Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) — Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 —, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) — Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 —.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung bzw. eines Darlehens nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.5 Soweit Zuwendungen nach dieser Richtlinie staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) darstellen, findet die De-minimis-Verordnung Anwendung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Es werden verzinsliche Darlehen an Gründerinnen, Gründer und KMU in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit gewährt, um die Gründung und Stärkung nachhaltiger selbständiger Existenzen zu erleichtern.

Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder des Eintrags in die Handwerksrolle als erfolgt.

Finanziert werden Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Gründung oder Erweiterung/Wachstum des Unternehmens stehen. Nummer 1.4 der ANBest-EFRE/ESF findet keine Anwendung.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unioninstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bzw. Endbegünstigte sind

- natürliche Personen, die die Gründung eines Unternehmens in Niedersachsen planen,
- natürliche Personen, die eine Unternehmensnachfolge in Niedersachsen anstreben, oder
- KMU mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit befinden.

3.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss

- die Betriebsstätte bzw. zukünftige Betriebsstätte in Niedersachsen haben,
- als Bestandteil des Antragsformulars ein Unternehmenskonzept vorlegen,
- als Bestandteil des Antragsformulars einen Finanzierungsplan vorlegen und damit eine vorhabenbezogene Finanzierungslücke zur Realisierung des Vorhabens nachweisen.

4.2 Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens sind der Nachweis über eine positive Kreditwürdigkeitsprüfung, eine vor Antragstellung erhaltene Erstberatung zum Vorhaben sowie die Vorlage einer befürwortenden fachkundigen Stellungnahme einer bei der NBank hierfür gelisteten Institution. Eine Übersicht über die gelisteten Institutionen ist unter www.nbank.de abrufbar.

4.3 Bei der Antragsbearbeitung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit folgende Qualitätskriterien zu prüfen:

4.3.1 für Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie junge Unternehmen (jünger als ein Jahr):

Projektkonzeption zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Schlüssigkeit des Unternehmenskonzepts,
- Gründerpersönlichkeit,
- Bonitätsprüfung;

4.3.2 für Unternehmen – älter als ein Jahr –:

Projektkonzeption zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Schlüssigkeit des Unternehmenskonzepts,
- Unternehmerpersönlichkeit,
- bisherige Unternehmensentwicklung,
- Bonitätsprüfung.

Die Qualitätskriterien und die jeweilige Gewichtung (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als verzinsliches rückzahlbares Darlehen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung ist auf die im Finanzierungsplan darzulegende vorhabenbezogene Finanzierungslücke zur Realisierung des Vorhabens in Niedersachsen begrenzt.

5.3 Soweit Zuwendungen nach dieser Richtlinie staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen, dürfen die in Artikel 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

5.4 Nicht förderfähig ist der Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken.

5.5 Die Zuwendung wird zu folgenden Konditionen gewährt:

- die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100 %,
- die Darlehenshöhe beträgt mindestens 5 000 und höchstens 25 000 EUR,

- die Laufzeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre,
- die Rückzahlung erfolgt monatlich rätierlich mit maximal zwei tilgungsfreien Jahren,
- es wird ein fester Zinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit (aktueller Zinssatz unter www.nbank.de) gewährt,
- eine vorzeitige Rückzahlung oder Sondertilgung ist kostenlos jederzeit möglich,
- es wird keine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung und -bearbeitung erhoben und
- es ist keine Besicherung erforderlich.

Bei mehreren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern ist eine gemeinsame Darlehensbeantragung erforderlich. Bei juristischen Personen kann die Vorlage einer Bürgschaft der Gesellschafterinnen und Gesellschafter verlangt werden.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt bei einer Gründung erst nach Vorlage der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung einer freiberuflichen Tätigkeit oder des Eintrags in der Handwerksrolle.

5.6 Eine erneute Förderung nach dieser Richtlinie kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die vollständige Rückzahlung der Darlehenssumme erfolgt ist.

5.7 Nummer 8.7 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Darlehensvertrages zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-EFRE/ESF sind in den Darlehensvertrag aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden. Der Antrag ist über das Kundenportal der NBank elektronisch zu erstellen.

6.3 Abweichend zu Nummer 5.2 ANBest-ESF/EFRE gilt die Ausnahmeregelung auch bei einer Festbetragsfinanzierung, sofern der Betrag der Zuwendung 25 000 EUR beträgt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche (Teil-) Kündigung des Darlehensvertrages sowie die Forderung zur (Teil-) Rückzahlung des gewährten Darlehens gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Darlehensabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihren Internetseiten (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle schließt mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger einen Darlehensvertrag. Soweit Zuwendungen nach dieser Richtlinie staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen, ist durch die Bewilligungsstelle die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sicherzustellen.

7.4 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2, Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.5 Als Verwendungsnachweis, abweichend von Nummer 6 ANBest-ESF/EFRE, verpflichtet sich die Darlehensnehmerin

oder der Darlehensnehmer, ein Jahr nach Auszahlung einen Nachweis zu erbringen, der die Existenz des Unternehmens nachweist. Der Nachweis kann insbesondere durch einen aktuellen Auszug aus dem Gewereregister oder dem Handelsregister oder durch eine Bestätigung des Finanzamtes erbracht werden. Zeitgleich legt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Sachbericht zum Projekt bei der NBank vor.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation gel-

tenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 7. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 974

Anlage

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern (MikroSTARter Niedersachsen)

1. Kriterien für Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie junge Unternehmen (jünger als ein Jahr):

Qualitätssicherungssystem	Bewertung
Gesamtbewertung und Zusammensetzung der fachlichen*) Bewertungskomponente	
Höchstpunktzahl	100
Mindestpunktzahl	60
A. Projektkonzeption zur Erreichung des spezifischen Ziels	
1. Schlüssigkeit des Unternehmenskonzepts <ul style="list-style-type: none"> – Markt-, Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation ausreichend analysiert – Zielgruppe plausibel identifiziert – geeignete Werbe- und Vertriebsmaßnahmen geplant 	bis zu 30 Punkte, davon bis zu 10 bis zu 10 bis zu 10
2. Gründerpersönlichkeit <ul style="list-style-type: none"> – fachliche Qualifikationen – kaufmännische Qualifikationen 	bis zu 50 Punkte, davon bis zu 25 bis zu 25
B. Bonitätsprüfung	bis zu 20 Punkte

2. Kriterien für Unternehmen – älter als ein Jahr –

Qualitätssicherungssystem	Bewertung
Gesamtbewertung und Zusammensetzung der fachlichen*) Bewertungskomponente	
Höchstpunktzahl	100
Mindestpunktzahl	60
A. Projektkonzeption zur Erreichung des spezifischen Ziels	
1. Schlüssigkeit des Unternehmenskonzepts <ul style="list-style-type: none"> – Markt-, Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation ausreichend analysiert – Zielgruppe plausibel identifiziert – geeignete Werbe- und Vertriebsmaßnahmen geplant 	bis zu 30 Punkte, davon bis zu 10 bis zu 10 bis zu 10
2. Unternehmerpersönlichkeit	bis zu 25 Punkte
B. Bisherige Unternehmensentwicklung	bis zu 25 Punkte
C. Bonitätsprüfung	bis zu 20 Punkte

*) Kein regional bedeutsames Programm mit darauf entfallender Bewertung.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren
(Richtlinie Tierwohl)**

RdErl. d. ML v. 1. 7. 2015 — 104-60171/02/2015 —

— VORIS 78900 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter ausschließlicher finanzieller Beteiligung der EU auf der Basis von Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie den unten aufgeführten Verordnungen Zuwendungen an landwirtschaftliche Betriebe zur Förderung einer besonders tiergerechten Haltung von Nutztieren.

Dazu zählen die Fördermaßnahmen

- besonders tiergerechte Haltung von Legehennen (T 1),
- besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen (T 2).

Mit der Förderung von besonders tiergerechten Haltungsverfahren von Nutztieren soll ein zusätzlicher Anreiz zur freiwilligen und vorzeitigen Umsetzung des Tierschutzplans Niedersachsen gegeben werden

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 der Kommission vom 27. 4. 2015 (ABl. EU Nr. L 127 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865),
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/851 der Kommission vom 27. 3. 2015 (ABl. EU Nr. L 135 S. 8),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/747 der Kommission vom 11. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 119 S. 21),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48).

— Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel (RdErl. des ML vom 11. 4. 2005, Nds. MBl. S. 292) in der bis zum 31. 12. 2012 geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die besonders tiergerechte Haltung von Legehennen und/oder Mastschweinen.

Der Verpflichtungszeitraum beträgt ein Jahr und beginnt mit dem 1. Dezember im Jahr der Antragstellung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber i. S. des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, unabhängig von der Rechtsform des Betriebes, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

- 4.1.1 die Tiere, für die eine Förderung beantragt wird, in Niedersachsen gehalten werden,
- 4.1.2 der Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet wird,
- 4.1.3 freiwillig eine der in Nummer 1.1 genannten Fördermaßnahme durchgeführt wird, die nicht bereits aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Regelung einzuhalten ist.

4.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten.

4.3 Eine Förderung für Legehennen erfolgt nur, wenn alle Tiere der Stalleinheit nach den nachfolgend genannten Bestimmungen gehalten werden.

4.3.1 Die Stalleinheit ist ein räumlich getrennter und eindeutig abgegrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden. Eine Durchmischung von Tieren ohne kupiertes Körpergewebe mit Tieren, deren Körpergewebe kupiert wurde (z. B. Kupieren der Schnäbel), ist nicht zulässig.

4.3.2 Jedem Tier muss mindestens die folgende nutzbare Bodenfläche i. S. von § 13 a Abs. 2 TierSchNutztV zur Verfügung gestellt werden:

- bei Haltung der Legehennen auf einer Ebene maximal 7 Legehennen je m² nutzbarer Stallgrundfläche,
- bei Haltung der Legehennen auf mehreren Ebenen maximal 14 Legehennen je m² nutzbarer Stallgrundfläche.

4.3.3 Den Tieren sind erhöhte Sitzstangen oder Sitzplätze auf mindestens zwei unterschiedlichen Höhen anzubieten.

4.3.4 Zur Fütterung ist Mehlfütterung (grob gemahlene Futter mit einheitlicher Struktur), gekrümeltes Futter oder Ganzkörnerfutter zu verwenden.

4.3.5 Die Käfighaltung und das Halten von Tieren mit kupiertem Körpergewebe (z. B. gekürzter Schnabel) sind untersagt.

4.3.6 Die Nester müssen gleichmäßig über den Stall verteilt sein und Barrieren zu weiteren Nestern aufweisen, um Anhäufung und Drücken von Tieren zu vermeiden.

Für höchstens sieben Legehennen muss ein Nest von 35 Zentimetern mal 25 Zentimetern vorhanden sein. Im Fall von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 100 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem m² vorhanden sein.

4.3.7 Den Tieren ist jederzeit Zugang zu Bereichen mit Einstreu zu gewähren.

Als Einstreu gelten organische Materialien die den Boden in den dafür vorgesehenen Bereichen ganzflächig bedecken und geeignet sind, die Ausscheidungen der Tiere aufzunehmen. Die Einstreu muss manipulierbares Material enthalten. Sie muss locker, trocken, qualitativ hochwertig und gesundheitlich unbedenklich sein.

4.3.8 Zusätzlich zur Einstreu sind ständig mindestens zwei veränderbare Materialien für die Beschäftigung der Tiere bzw. zum Bepicken und Hacken geeignete Materialien anzubieten. Diese Materialien müssen hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich sein.

4.4 Voraussetzung für die Förderung bei Mastschweinen ist, dass

- mit dem Antrag spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls nach der als **Anlage** beigefügten Liste angegeben werden und mindestens 10 Punkte erreicht werden. Die im Antrag von der Antragstellerin oder vom Antragsteller angegebenen Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls sind für Mastschweine ab einem Gewicht von 30 kg verbindlich einzuhalten;
- die Aufzucht der Ferkel im Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgt oder eine feste, dauerhafte Lieferbeziehung zu dem Betrieb nachgewiesen wird, in dem die Geburt sowie die Aufzucht der beantragten Tiere erfolgt.

Eine Förderung bei Mastschweinen erfolgt nur, wenn die folgenden Bestimmungen erfüllt werden:

4.4.1 Die beantragten Tiere müssen von einem Betrieb stammen, der an einer vom ML anerkannten Beratung zum Tierwohl in der Ferkelaufzucht teilgenommen hat.

4.4.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss an einer vom ML anerkannten Beratung zum Tierwohl bei der Haltung von Mastschweinen teilgenommen haben.

4.4.3 Es müssen jederzeit mindestens 70 % der beantragten Mastschweine einen intakten Ringelschwanz ohne Verluste bzw. Teilverluste aufweisen.

4.4.4 Die Haltung von Mastschweinen mit kupierten und unkupierten Schwänzen in einer Gruppe ist untersagt. Davon kann nur ausnahmsweise in tiermedizinisch begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

4.4.5 Die beantragten Tiere dürfen nur in Gruppen mit höchstens 50 Tieren gehalten werden. Ausnahmen sind bei besonders tiergerechten Ställen mit strukturierten Aktivitätsbereichen wie Fresszone, Strohliegezone und Auslauf möglich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der jährliche Zuwendungsbetrag einer Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie muss je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger auf Basis der ermittelten Tiere über 500 EUR/Jahr liegen (Bagatellgrenze).

5.3 Nicht gefördert werden kann die Haltung in Stalleinheiten, für die eine Förderung der Legehennen- oder Mastschweinehaltung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm) ab dem Jahr 2014 gewährt wurde.

5.4 Die Höhe der Zuwendung für die besonders tiergerechte Haltung von Legehennen beträgt jährlich 500 EUR je Großvieheinheit (GVE).

Zur Ermittlung der GVE für die Antragstellung bzw. für die Gewährung der Zuwendung beträgt der Umrechnungsfaktor 0,0034 GVE je Legehenne.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte durchschnittliche Tierzahl der Stalleinheit bezogen auf GVE, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten werden kann. Diese darf nicht größer sein, als die tatsächlich ermittelte durchschnittliche Tierzahl der Stalleinheit.

Die zur Berechnung der Zuwendung zu berücksichtigende Tierzahl errechnet sich aus der nutzbaren Bodenfläche der Stalleinheit und dem maximalen Besatz nach Nummer 4.3.2 sowie unter Berücksichtigung von Tierverlusten i. S. von § 16 TierGesG. Zur Berechnung der Anzahl der förderfähigen Tiere werden Tierverluste mit einer Verlustrate von 15 % auf Grundlage der Einstellungsunterlagen berücksichtigt.

Wird anhand der förderspezifischen Aufzeichnungen eine geringere ermittelte Tierzahl festgestellt, wird diese berücksichtigt.

Die Zuwendung kann für maximal 6 000 Tiere gewährt werden.

5.5 Die Höhe der Zuwendung für die besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen beträgt 16,50 EUR je Tier.

Zur Ermittlung der GVE beträgt der Umrechnungsfaktor 0,13 GVE je Mastschwein bei Betrachtung der gesamten Mastdauer.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Tierzahl, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten und zur Schlachtung vermarktet wird.

Dies ist die maximal förderfähige Tierzahl.

Die Zuwendung kann für maximal 1 000 Tiere je Mastdurchgang gewährt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Förderung von Legehennen ist jede Herde, für die eine Zuwendung beantragt wird, mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum von einer Tierärztin oder einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit i. S. der Richtlinie zu begutachten. Diese Begutachtung ist im letzten Monat vor dem Ausstallen, spätestens aber bis zum 1. November vorzunehmen. Dabei ist durch die Tierärztin oder den Tierarzt eine Bescheinigung nach vorgegebenem Muster zu erstellen; diese ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.2 Bei der Förderung von Mastschweinen ist der Bestand, für den eine Zuwendung beantragt wird, von einer Tierärztin oder einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit i. S. der Richtlinie zu begutachten. Dabei ist durch die Tierärztin oder den Tierarzt eine Bescheinigung nach vorgegebenem Muster zu erstellen; diese ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Bei Anwendung des Rein-Raus-Verfahrens ist diese Begutachtung je Mastzyklus durchzuführen. Die Begutachtung muss dabei jeweils im letzten Monat vor dem Ausstallen, spätestens aber bis zum 1. November erfolgen.

Bei einem kontinuierlichen Ersatz von Tieren sind im Verpflichtungszeitraum mindestens drei dieser Begutachtungen mit einem Abstand von jeweils mindestens drei Monaten durchzuführen.

6.3 Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen und innerhalb eines Monats nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6.4 Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig.

6.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für eine Rückforderung der Zahlung erheblich sind,
- sämtliche Belege mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums auf dem Betrieb aufzubewahren,
- eine Überprüfung der beantragten Fördermaßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH sowie durch deren Beauftragte zuzulassen, Beauftragten der EU und des Landes Niedersachsen auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

6.6 Werden die in Nummer 4.2 genannten Grundanforderungen so geändert, dass sie auch Verpflichtungsinhalte der Fördermaßnahmen dieser Richtlinie berühren, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte und die Höhe der Zuwendung entsprechend anzupassen. Werden diese Anpassungen von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit ihre oder seine Verpflichtung.

Das Land Niedersachsen kann eine umgehende Änderung der betroffenen Verpflichtungsinhalte, der Höhe der Zuwendung oder der Laufzeit der Verpflichtung verlangen, wenn Änderungen am Rechtsrahmen der Förderung vorgenommen werden. Wird eine solche Anpassung von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter nicht akzeptiert, so endet damit ihre oder seine Verpflichtung.

Das Land Niedersachsen kann eine umgehende Änderung der betroffenen Verpflichtungsinhalte und der Höhe der Zuwendung verlangen, soweit diese aufgrund von Kontrollen z. B. der Europäischen Kommission oder aufgrund von generellen Änderungen oder Ergänzungen der genehmigten Programmplanungsdokumente des Landes für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erforderlich sind.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Anwendung der LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Im gesamten Zuwendungsverfahren findet das in Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehene integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem Anwendung.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die LWK.

7.3 Anträge

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichem Vordruck gewährt.

Anträge können nur in einer festgesetzten Zeit und für die vorgesehenen Fördermaßnahmen gestellt werden.

Die Antragsformulare und der Zeitraum, in dem Anträge auf Teilnahme an der Fördermaßnahme gestellt werden können, werden im Internet auf der Seite www.tierwohl.niedersachsen.de bekanntgegeben.

7.4 Bewilligung

Reichen die Haushaltsmittel nicht für die Bewilligung aller neuen Anträge aus, wird durch das ML eine Bewilligungsreihenfolge festgelegt, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigen kann:

- die Bewertung der Haltung hinsichtlich ihres Beitrags zum Tierwohl (für Mastschweine ist das die Liste in der Anlage),
- die Antragstellung auf eine Anschlussförderung (Beibehaltung der Fördermaßnahme) bei erfolgreicher Durchführung der Fördermaßnahme im Vorjahr.

7.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle des ML.

Die Zuwendung wird gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2014 von der Zahlstelle jährlich nach dem 1. Dezember des auf die Bewilligung folgenden Jahres, spätestens jedoch bis zum darauffolgenden 30. Juni auf das von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bestimmte Konto gezahlt, sofern sie oder er zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten sind und weiterhin vorliegen.

Der Auszahlungsantrag ist nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 formgebunden bis spätestens zum 15. Mai des Jahres vorzulegen, in dem der Verpflichtungszeitraum endet.

7.6 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und Nr. 1306/2013 sowie den hierzu ergangenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsbestimmungen, ob die Voraussetzungen vorlagen oder noch vorliegen und die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden oder werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

7.7 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

7.7.1 Anwendung von Verwaltungssanktionen

Abweichungen von den eingegangenen Verpflichtungen werden nach den Regelungen des Artikels 77 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 geahndet.

7.7.2 Abweichungen aufgrund der Zahl der Tiere

Die Ahndung von Abweichungen aufgrund der Zahl der Tiere erfolgt gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

7.7.3 Nichteinhaltung von Förderkriterien und Förderbedingungen

Nichteinhaltung von Förderkriterien und Förderbedingungen ist gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu ahnden.

Verstöße gegen fördermaßnahmenbezogene Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer, des Ausmaßes und der Häufigkeit der Unregelmäßigkeit geahndet.

Bei Verstößen gegen die in Nummer 4.2 genannten Grundanforderungen, in denen die Verpflichtungen der betreffenden Fördermaßnahme über die allgemein gültigen Vorschriften hinausgehen, erfolgt grundsätzlich ein Ausschluss von der Zahlung in dem betreffenden Jahr.

7.8 Sonstige Regelungen

7.8.1 Geht während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb oder die Betriebsstätte, in der die Tiere gehalten werden und für die eine Zuwendung beantragt wird, auf eine andere Person über, wird keine Zuwendung gewährt, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin oder vom Übernehmer nicht übernommen und eingehalten werden.

Die Übernahme wird von der Bewilligungsbehörde nur anerkannt, wenn ihr der Übergang mit amtlichem Vordruck vor dem tatsächlichen Übergang angezeigt wird. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Übernehmerin oder des Übernehmers beizufügen, in der diese oder dieser sich zur Einhaltung der von der Übergeberin oder vom Übergeber eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit der Förderung verpflichtet.

Bei Anerkennung der Übertragung wird die Zuwendung an die Antragstellerin oder den Antragsteller ausgezahlt.

7.8.2 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen anzuzeigen, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung

– Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 977

Anlage

Spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls nach Nummer 4.4 bzw. 7.4

Kriterien	Punkte
1. Vorkenntnisse/Management	Punkte
1.1 Haltung eines Gesamtbestandes an Schweinen mit unkupierten Schwänzen seit mindestens zwei Jahren mit Nachweis durch eine akkreditierte Kontrollstelle	7
1.2 Analyse mittels SchwIP (Schwanzbeiß-Interventionsprogramm) vor Beginn der Verpflichtung	2
1.3 Geschlossenes System: Geburt, Ferkelaufzucht und Mast im selben Betrieb	2
2. Platzangebot/Tierzahlobergrenze	Punkte
2.1 Mindestens 1 m ² uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche pro Tier (ab 50 kg) für die beantragten Tiere	2
2.2 Mindestens 1,5 m ² uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche pro Tier (ab 50 kg) für die beantragten Tiere	4
2.3 Verzicht auf Schwänzekupieren bei maximal 200 Tieren pro Durchgang	5
2.4 Verzicht auf Schwänzekupieren bei maximal 500 Tieren pro Durchgang	1
3. Haltungseinrichtung	Punkte
3.1 Blickdichte Trennwände (mindestens 1 m Länge für maximal 20 Tiere)	1
3.2 Getrennte Funktionsbereiche: Sämtliche Einrichtungsgegenstände (z. B. Tränke) befinden sich im Aktivitäts- oder Kotbereich; Ausnahme: bei rationierter Fütterung ist ein Trog im Liegebereich zulässig	2
3.3 Plan befestigter Liegebereich	3
3.4 Zugang zu Auslauf	3
3.5 Separationsbuchten für mehr als 10 % der beantragten Tiere	3
4. Beschäftigungsmaterial	Punkte
4.1 Für alle Tiere gleichzeitig zugängliches, wühlbares Material (ein anderes Material als nach den Nummern 4.2, 5.1 und 5.2)	4
4.2 Organisches Beschäftigungsmaterial (z. B. Stroh, Heu, Silage; ein anderes Material als nach den Nummern 4.1, 5.1 und 5.2)	2
5. Fütterung/Tränkung	Punkte
5.1 Ständiger Zugang zu Raufutter (ein anderes Material als nach den Nummern 4.1, 4.2 und 5.2)	2
5.2 Rohfaserreiches Futter mit einem Rohfasergehalt von mehr als 5 % nach Futtermittelanalyse (ein anderes Material als nach den Nummern 4.1, 4.2, und 5.1)	1
5.3 Gemeinsame Futteraufnahme aller Tiere einer Bucht	3
5.4 Mindestens zwei Tränken an verschiedenen Orten der Bucht, die räumlich getrennt von der Futterstelle sind	1
5.5 Saufen aus offener Fläche	1
6. Stallklima	Punkte
Stallklimacheck durch Fachexperten (Überprüfung des Stallklimas und der Lüftungsanlage mindestens halbjährlich sowie Messung der Schadgaskonzentration insbesondere Ammoniak mindestens einmal in jeder Jahreszeit und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen)	2

**Tierschutz;
Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung
des § 20 Abs. 4 und 5 TierSchNutztV
— Halten von Masthühnern —**

RdErl. d. ML v. 31. 7. 2015 — 204.1-42503/2-828 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 11. 12. 2014 (Nds. MBl. S. 902)
— VORIS 78530 —

Die Anlage des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 1. 8. 2015 wie folgt geändert:

Die Anlage 7 erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, c/o Niedersächsischer Landkreistag
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 981

Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit bei Masthühnern – Stand: 29.01.2015

(insbesondere zur Vermeidung von Kontaktdermatitiden)

Die Empfehlungen sind in **drei Abschnitte** eingeteilt (A bis C), die **jeder für sich** beachtet werden sollten, um eine bestmögliche Haltungsumgebung für die Tiere zu schaffen.

A. Vorbereitung des Stalles vor jedem Durchgang

1. Aufheizen

Rechtzeitiges Aufheizen des Stalles. Die Bodentemperatur sollte bereits vor dem Einstreuen 28 – 29 °C betragen, um feuchte Einstreu durch Kondenswasserbildung zu vermeiden. Auf die Vermeidung von Kältebrücken in Wand- und Eingangsbereichen ist zu achten.

2. Kontrolle der Wasserversorgung

- Tränken und Tränkenippel auf Funktionsfähigkeit prüfen, Tropfstellen ggf. beseitigen und evtl. vorhandene Luft aus der Tränkelinie entfernen.
- Wasserleitungen reinigen und kurz vor dem Einstellen nochmals durchspülen, damit kein abgestandenes Wasser in den Leitungen steht.
- Wasserdruck der Leitungen im Stall prüfen und ggf. anpassen

3. Einbringen der Einstreu

- Es sind unterschiedliche Einstreumaterialien geeignet (z.B., Strohgranulat, Hobelspäne, Lignocellulose, Dinkelspelzen, Häckselstroh 3-5 cm Halmlänge). Werden andere Einstreumaterialien eingesetzt (z. B. Maissilage oder Torf), sollte dies nur nach entsprechender Fachberatung erfolgen.
- Entscheidend ist – unabhängig von der Einstreuart – eine sehr gute und hygienisch einwandfreie Qualität (insbesondere trocken, saugfähig und frei von Schimmel).
- Die Einstreumenge sollte bei Strohgranulat, Hobelspänen etc. etwa 600 bis 800 g je m² Stallgrundfläche betragen. Bei Häckselstroh sollte etwa 800 bis 1000 g je m² Stallgrundfläche eingebracht werden (je kürzer das Stroh gehäckselt wird, umso geringer kann die erforderliche Einstreumenge sein). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass nur eine dünne Einstreuschicht von wenigen Zentimetern in den Stall eingebracht wird.

Erläuterung: Eine dünne Einstreuschicht wird von den Masthühnern besser durchgearbeitet und bleibt somit trockener.

4. Luftfeuchte

Die relative Feuchte der Stallluft sollte zu Mastbeginn bei 50 - 60% liegen und ab dem 10. Tag entsprechend der Temperaturverlaufskurve angehoben werden. Eine Luftfeuchtigkeit von über 80 % ist grundsätzlich zu vermeiden.

B. Start- und Aufzuchtphase

1. Tierverteilung im Stall

Es ist auf eine gleichmäßige Kükenverteilung im Stall zu achten. Dies kann durch eine gleichmäßige Ausleuchtung/Lichtintensität (keine Schattenbildung) sowie insbesondere eine dem Alter der Tiere und den Witterungsverhältnissen angepasste Temperatursteuerung und Lüftung erreicht werden (in Anlehnung an entsprechende Managementempfehlungen z.B. der Zuchtfirmen). Zugluft ist zu vermeiden

2. Kükenpapier

Sofern Kükenpapier benutzt wird, sollte dieses selbstzersetzend sein oder innerhalb der ersten Lebenswoche der Tiere entfernt werden, so dass die darunter liegende Einstreu Feuchtigkeit aufnehmen kann und damit zu einem trockeneren Stall beiträgt.

3. Lüftung

Je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner muss ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde erreicht werden können. Es ist sicherzustellen, dass der Luftstrom in zwangsbelüfteten Ställen oder Offenställen durch Luftleiteinrichtungen oder Umlaufventilatoren bis in den Aufenthaltsbereich der Tiere geführt und gleichmäßig verteilt wird.

Schon in den ersten Tagen nach der Einstallung der Küken ist auf eine Mindestluftaustauschrate zu achten (z.B. durch eine wiederholte Stoßlüftung). Ein zu geringer Luftaustausch führt zu einer feuchteren Einstreu und somit zu höheren Ammoniak- und Kohlendioxid-Werten sowie zu gesundheitlichen Problemen an den Fußballen der Tiere.

4. Temperatur

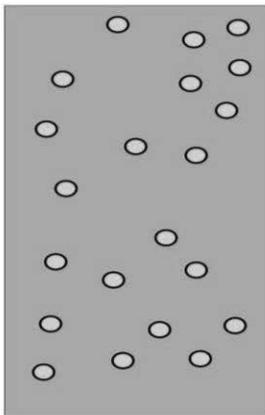
Der Temperaturverlauf wird entsprechend den altersabhängigen Sollwertvorgaben auf der Stallkarte gesteuert. Eine auffällige Zusammenballung von Tieren deutet auf eine falsche Stalllufttemperatur hin (siehe Abbildung).

Temperaturkurvenabsenkungen sollten generell nur zu Beginn der Hellphase erfolgen.

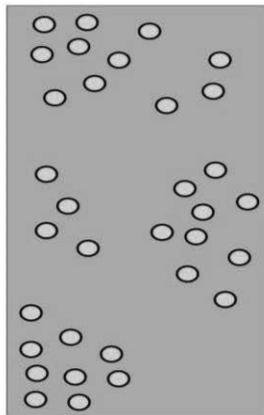
Empfehlung bei Problemen: Während der Dunkelphase sollte ggf. die Temperatur um ca. 1 °C angehoben werden, um eine gleichmäßige Tierverteilung zu erreichen.

Verteilung der Küken bei Ganzraumheizung

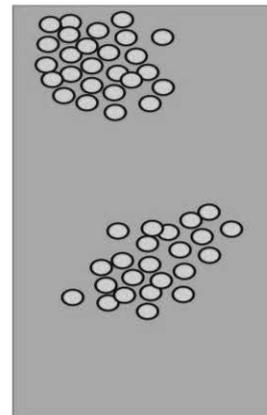
TEMPERATUR ZU HOCH

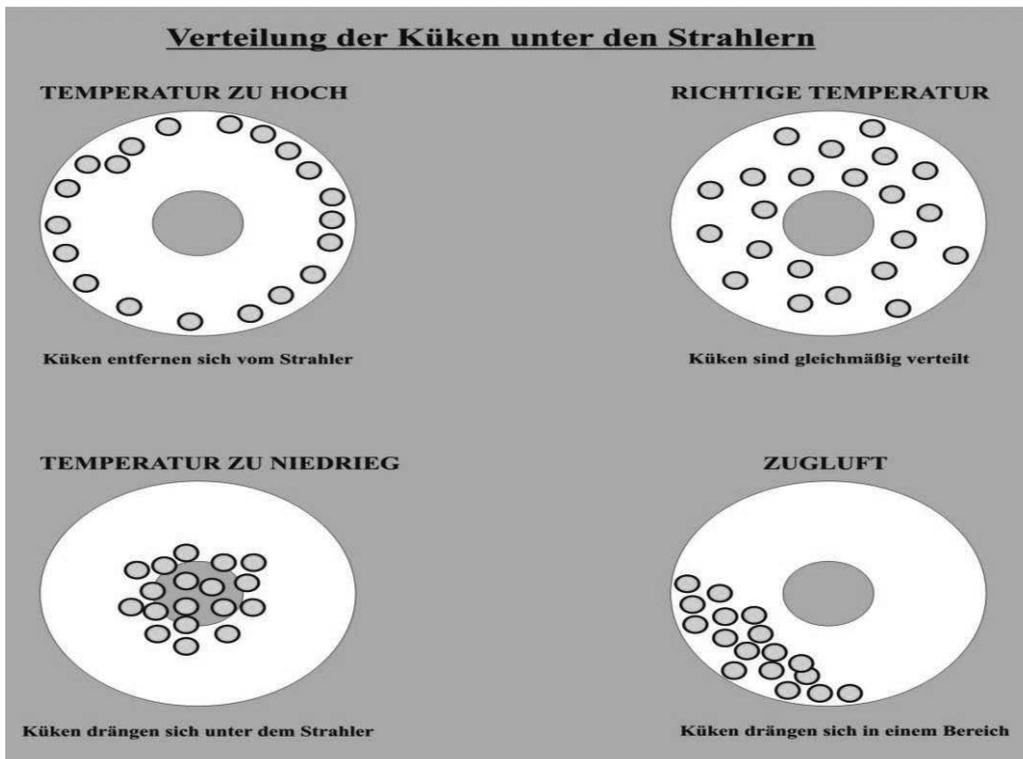


RICHTIGE TEMPERATUR



TEMPERATUR ZU NIEDRIG





5. Wasserversorgung

- Altersentsprechende Höhenjustierung der Tränkebahnen, so dass die Tiere jederzeit mit leicht gestrecktem Hals Wasser aufnehmen können bzw. sich die Tränke auf Kopfhöhe der Tiere befindet.
- Altersentsprechende Anpassung des Wasserdrucks während des Durchgangs
- Tränkewasser nicht direkt aus der Leitung nehmen, da kaltes Wasser dünnflüssigen Kot zur Folge haben kann (z.B. durch Einsatz einer Aufwärmerschleife mit Kondenswasserableitung).
- Altersbezogene Justierung des Wasserangebotes bei Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit für die Tiere. Zu Beginn der Aufzucht können die beiden äußeren Tränkelinien u. U. hochgezogen werden, um die Einstreu im Randbereich des Stalles trocken zu halten. Die Wasserdurchflussrate wird dadurch erhöht und der Keimdruck gesenkt. Diese Vorgehensweise ist aber nur zu vertreten, wenn auch dann noch für alle Tiere jederzeit ausreichend Wasser zur Verfügung steht. Vor Hinzunahme der äußeren Tränkelinien sollten diese gespült werden und evtl. vorhandene Luft in den Tränkelinien entfernt werden.
- Auffangschalen unter den Tränkelinien haben sich bewährt.

C. Maßnahmen zur Kontrolle der Einstreufeuchte

- Nachstreuen und Durcharbeiten der kritischen Stellen im Stall (Fenster-,Türen- und Tränkebereich). Tropfstellen beseitigen; ggf. Entfernen der nassen Stellen.
- Anpassung der Stalltemperatur und Lüftung.
- Tägliche Überprüfung und Beachtung der Kotkonsistenz zur Ursachenermittlung. (z.B. kann zur Kontrolle eine Kotfalle / Kotkiste eingesetzt werden).

Im Bedarfsfall ist rechtzeitig ein Fachberater und/oder Tierarzt einzuschalten.“

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der
„Eintracht Braunschweig Stiftung“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 16. 7. 2015
— 2.11741/40-306 —**

Mit Schreiben vom 7. 7. 2015 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 7. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Eintracht Braunschweig Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gesundheit, der Jugend- und Altenhilfe, von Erziehung und Bildung, von Toleranz und Völkerverständigung und des Sportes im Braunschweiger Land und ausnahmsweise auch im Ausland sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Braunschweiger Land.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Eintracht Braunschweig Stiftung
Hamburger Straße 210
38112 Braunschweig.

— Nds. MBL Nr. 29/2015 S. 985

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG****Bek. d. LBEG v. 23. 7. 2015
— L2.7/L67211/01-12_03/2015-0002 —**

Die der PRD Energy GmbH gemäß § 7 BBergG am 11. 1. 2013 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Uelzen“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

— Nds. MBL Nr. 29/2015 S. 985

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Nachrüstung von Halbschranken am Bahnübergang
„Zum Kesselhof“ im Ortsteil Waffensen
in Rotenburg (Wümme)****Bek. d. NLStBV v. 16. 7. 2015
— 3334-30224-EVB BÜ Kesselhof —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Genehmigung für die technische Nachrüstung des Bahnübergangs in Bahn-km 106,020 der Strecke Rotenburg (Wümme)—Bremervörde in der Straße „Zum Kesselhof“ im Ortsteil Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) mit Halbschranken sowie eine geringfügige Fahrbahnaufweitung beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I

S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 29/2015 S. 985

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Nachrüstung des technisch gesicherten Bahnübergangs
„Osenhorster Straße“ mit Halbschranken
auf der Strecke Rotenburg (Wümme)—Bremervörde****Bek. d. NLStBV v. 20. 7. 2015
— 3317-30224/1 (EVB-108) —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Genehmigung für die Nachrüstung des technisch gesicherten Bahnübergangs „Osenhorster Straße“ mit Halbschranken auf der Strecke Rotenburg (Wümme)—Bremervörde (Bahn-km 122,060) beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung vorliegen, ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 29/2015 S. 985

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Nachrüstung des technisch gesicherten Bahnübergangs
„Am Biberdamm“ in Bremervörde-Bevern****Bek. d. NLStBV v. 23. 7. 2015
— 3319-30224/1 EVB —**

Auf Antrag der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW) wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 AEG erteilt:

Nachrüstung des technisch gesicherten Bahnübergangs „Am Biberdamm“ in Bremervörde-Bevern (Bahnkilometer 145,650 der Strecke Rotenburg (Wümme)—Bremervörde) durch Einbau von Halbschranken.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannte Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 29/2015 S. 985

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG
zum Planfeststellungsverfahren zur Änderung der
Nebenbestimmungen A.II.2.2.1, A.II.2.2.2b und A.II.1.23
des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk
im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems**

**Bek. d. NLWKN v. 24. 7. 2015
— PEms 1-62025-468-004 —**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) — Direktion —, Ratscherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, hat den vom Landkreis Emsland am 20. 11. 2014 eingereichten und am 26. 3. 2015 geänderten Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems gemäß den §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG durch Beschluss vom 17. 7. 2015 (PEms 1-62025-468-004) festgestellt.

Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 17. 7. 2015 werden die den Einstau der Tideems bezüglich Sauerstoff- und Salzgehalt beschränkenden Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 und A.II.2.2.2b des Sperrwerksbeschlusses für die Überführung von fünf Kreuzfahrtschiffen über die Ems ab 16. September der Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 ausgesetzt.

Weiter wird die Nebenbestimmung A.II.1.23 des Sperrwerksbeschlusses zur Schließdauer des Emssperrwerkes ab dem Kalenderjahr 2016 geändert. Anknüpfungspunkt für die Berechnung der auf 104 Stunden begrenzten Jahresschließdauer für Staufälle ist zukünftig das Kalenderjahr.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 17. 7. 2015 in Abschnitt A.I aufgeführten Unterlagen, in Abschnitt A.II enthaltenen Nebenbestimmungen und in Abschnitt A.III genannten weiteren Entscheidungen sowie des in Abschnitt A.IV enthaltenen Hinweises. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 4. 8. bis 17. 8. 2015 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

- **Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Verwaltungsgebäude II, 2. Obergeschoss im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 208, 26721 Emden**, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr),
- **Gemeinde Rhede (Ems), Rathaus, Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems)**, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr),
- **Stadt Papenburg, Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 67, 26871 Papenburg**, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr),
- **Samtgemeinde Dörpen, Rathaus, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen**, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 17.45 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr),
- **Stadt Leer, Rathaus-Neubau, Rathausstraße 1, Zimmer 109, 26789 Leer**, während der Dienststunden (montags von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 15.00 bis 17.45 Uhr, dienstags

bis donnerstags von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr),

- **Gemeinde Jemgum, Rathaus, Hofstraße 2, Zimmer 20, 26844 Jemgum**, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Westoverledingen, Rathaus, Bahnhofstraße 18, Zimmer 28, 26810 Westoverledingen**, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr),
- **Gemeinde Moorerland, Rathaus, Theodor-Heuss-Straße 12, Zimmer 27, 26802 Moorerland**, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr),
- **Stadt Weener (Ems), Rathaus, Osterstraße 1, Zimmer 33, 26826 Weener**, während der Dienststunden (montags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04951 305-322.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt eine ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratscherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Der Text dieser Bek. ist zusätzlich im Internet unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“ sowie auf den Internetseiten der o. g. Auslegungsstellen unter www.emden.de, www.rhede-ems.de, www.papenburg.de, www.doerpen.de, www.leer.de, www.jemgum.de, www.westoverledingen.de, www.moorerland.de und www.weener.de veröffentlicht.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen auch auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.niedersachsen.de) und dort unter dem Pfad „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Emssperrwerk“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 986

Anlage

**Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss
des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
vom 17. 7. 2015 — Az.: PEms 1-62025-468-004 —
zur Änderung der Nebenbestimmungen
A.II.2.2.1, A.II.2.2.2b und A.II.1.23
des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk**

A. Entscheidungen

I. Planfeststellung

1. Der vom Landkreis Emsland am 20. 11. 2014 eingereichte und am 26. 3. 2015 geänderte Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) wird im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems gem. §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

2. Zur Überführung von fünf Kreuzfahrtschiffen über die Ems ab 16. 9. der Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 werden die folgenden den Einstau der Tideems beschränkenden Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses ausgesetzt:

- A.II.2.2.1: Ein Einstau der Tideems > 12 Stunden darf nur begonnen werden, wenn über eine Tide der Sauerstoffge-

halt oberflächennah ≥ 6 mg/l oder bei Wassertemperaturen $\leq 12^\circ\text{C}$ der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 5 mg/l beträgt.

- A.II.2.2.2b: Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Stauffalls an der Emsbrücke bei Halte sohnlah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.

Diese Nebenbestimmungen werden nur ausgesetzt, soweit dies für die Durchführung der Überführungen zwingend erforderlich ist.

3. Der erste Satz der Nebenbestimmung A.II.1.23 des Sperrwerksbeschlusses wird ab dem Kalenderjahr 2016 wie folgt geändert:

„In einem Kalenderjahr darf die Schließdauer des Emssperrwerks für Stauffälle insgesamt nicht mehr als 104 Stunden betragen.“

Grundlage dieser Planfeststellung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen:*)

II. Nebenbestimmungen

(Es ist eine Nebenbestimmung zur Durchführung eines physiko-chemischen Monitorings ergangen, die hier im Einzelnen nicht abgedruckt ist.)

III. Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:

III.1 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen durch die in diesem Beschluss festgesetzte Nebenbestimmung nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

III.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Beschluss wird im Hinblick auf die Überführung im Winterstau 2015 (ab 16. 9.) gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.

Im Übrigen wird die Entscheidung über den Sofortvollzug noch zurückgestellt

III.3 Kostenentscheidung*)

IV. Hinweise*)

B. Begründung*)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

D. Anhang*)

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(AIR LIQUIDE Advanced Technologies GmbH, Düsseldorf)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 7. 2015 — BS 14-119 —

Die Firma AIR LIQUIDE Advanced Technologies GmbH, Hans-Günther-Sohl-Straße 5, 40235 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 8. 7. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage bei Solschen/Isede beantragt. Die Biogasaufbereitungsanlage hat eine Verarbeitungskapazität von 12 264 000 Normkubikmetern pro Jahr Rohgas.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10

des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 987

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(riha WeserGold Getränke GmbH & Co. KG, Rinteln)**

Bek. d. GAA Hildesheim v. 15. 7. 2015 — S-15-011-01-11.5 —

Das Unternehmen riha WeserGold Getränke GmbH & Co. KG, Behrenstraße 44—64, 31737 Rinteln, hat mit Schreiben vom 12. 5. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbine mit Abhitzekegel zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 24 MW am Standort 31737 Rinteln, Behrenstraße 44—64, Gemarkung Exten, Flur 6, Flurstück 317, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 987

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(DKL GmbH & Co. KG, Goldenstedt)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 6. 2015
— 40211-1.2.2.2-07 OL 15-027-01 —**

Die Firma DKL GmbH & Co. KG, Visbeker Straße 17, 49424 Goldenstedt, hat mit Antrag vom 4. 2. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Verbrennungsmotoranlagen) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 139 kW am Standort in 49424 Goldenstedt-Lutten, Vechtaer Straße 90, Gemarkung Lutten, Flur 3, Flurstück 37/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 987

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(DKL GmbH & Co. KG, Goldenstedt)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 6. 2015
— 40211-1.2.2.2-08 OL 15-029-01 —**

Die Firma DKL GmbH & Co. KG, Visbeker Straße 17, 49424 Goldenstedt, hat mit Antrag vom 4. 2. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Verbrennungsmotoranlagen) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Feuerleistung von 1 349 kW am Standort in 49424 Goldenstedt-Lutten, Vechtaer Straße 103, Gemarkung Lutten, Flur 9, Flurstücke 31 und 32/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 988

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(DKL GmbH & Co. KG, Goldenstedt)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 6. 2015
— 40211-1.2.2.2-09 OL 15-030-01 —**

Die Firma DKL GmbH & Co. KG, Visbeker Straße 17, 49424 Goldenstedt, hat mit Antrag vom 4. 2. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Verbrennungsmotoranlagen) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Feuerleistung von 1 139 kW am Standort in 49424 Goldenstedt-Lutten, Timpner Straße 7–9, Gemarkung Lutten, Flur 1, Flurstücke 257/2 und 258/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 988

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(agro EN Bioenergie GmbH & Co. KG, Bohmte)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 22. 6. 2015 — 15-007-01/Ev —

Die agro EN Bioenergie GmbH & Co. KG, vor den Wiesen 22, 49163 Bohmte, hat mit Antrag vom 21. 4. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb ei-

ner Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49163 Bohmte, Hauptstraße 26 a, Gemarkung Welplage, Flur 15, Flurstücke 1/6 und 1/8.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 988

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Soermann Biogas GmbH & Co. KG, Esche)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 17. 7. 2015
— 15-001-01/Ev —**

Die Soermann Biogas GmbH & Co. KG, Hauptstraße 10, 49828 Esche, hat mit Antrag vom 29. 1. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49828 Esche, Hauptstraße 10, Gemarkung Esche, Flur 2, Flurstücke 33/7 und 33/8.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 988

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(HeBe Biogas GmbH & Co. KG, Hoogstede)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 21. 7. 2015
— 15-003-01/Ev —**

Die HeBe Biogas GmbH & Co. KG, Kanalstraße 9, 49846 Hoogstede, hat mit Antrag vom 11. 3. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49846 Hoogstede, Kanalstraße 9, Gemarkung Scheerhorn, Flur 7, Flurstück 17/91.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 988

Bekanntmachungen der Kommunen

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emmertal“ (vom 09.12.1994; Abl. RBHan. 1994, S. 638) im Bereich der Stadt Bad Pyrmont, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 07.07.2015

Aufgrund der §§ 22, 23 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit den §§ 14, 16, 19, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 104) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 07.07.2015 verordnet:

§ 1

- (1) Von dem mit Verordnung vom 09.12.1994 ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Emmertal“ wird ein Teilbereich südöstlich der Ortslage von Bad Pyrmont aus dem Naturschutz entlassen.
- (2) Der aus dem Naturschutzgebiet zu entlassende Teilbereich ergibt sich aus der Detailkarte 1 i. M. 1:5.000, die als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlicht ist. Hierbei ist die Fläche, die aus dem Naturschutz entlassen wird, durch Rasterschraffur hervorgehoben.
- (3) Der NSG-Entlassungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,84 ha.

§ 2

- (1) Neu in das Naturschutzgebiet „Emmertal“ werden zwei Teilflächen südöstlich und südlich der Ortslage von Bad Pyrmont aufgenommen.
- (2) Die in das Naturschutzgebiet neu aufzunehmenden zwei Teilflächen ergeben sich aus den Detailkarten 1 und 2 i. M. 1:5.000, die als Anlagen zu dieser Verordnung mit veröffentlicht sind. Hierbei sind die Flächen, die in das Naturschutzgebiet neu aufgenommen werden, durch Schrägschraffur hervorgehoben.
- (3) Die NSG-Neuaufnahmebereiche umfassen eine Größe von insgesamt ca. 1,34 ha.

§ 3

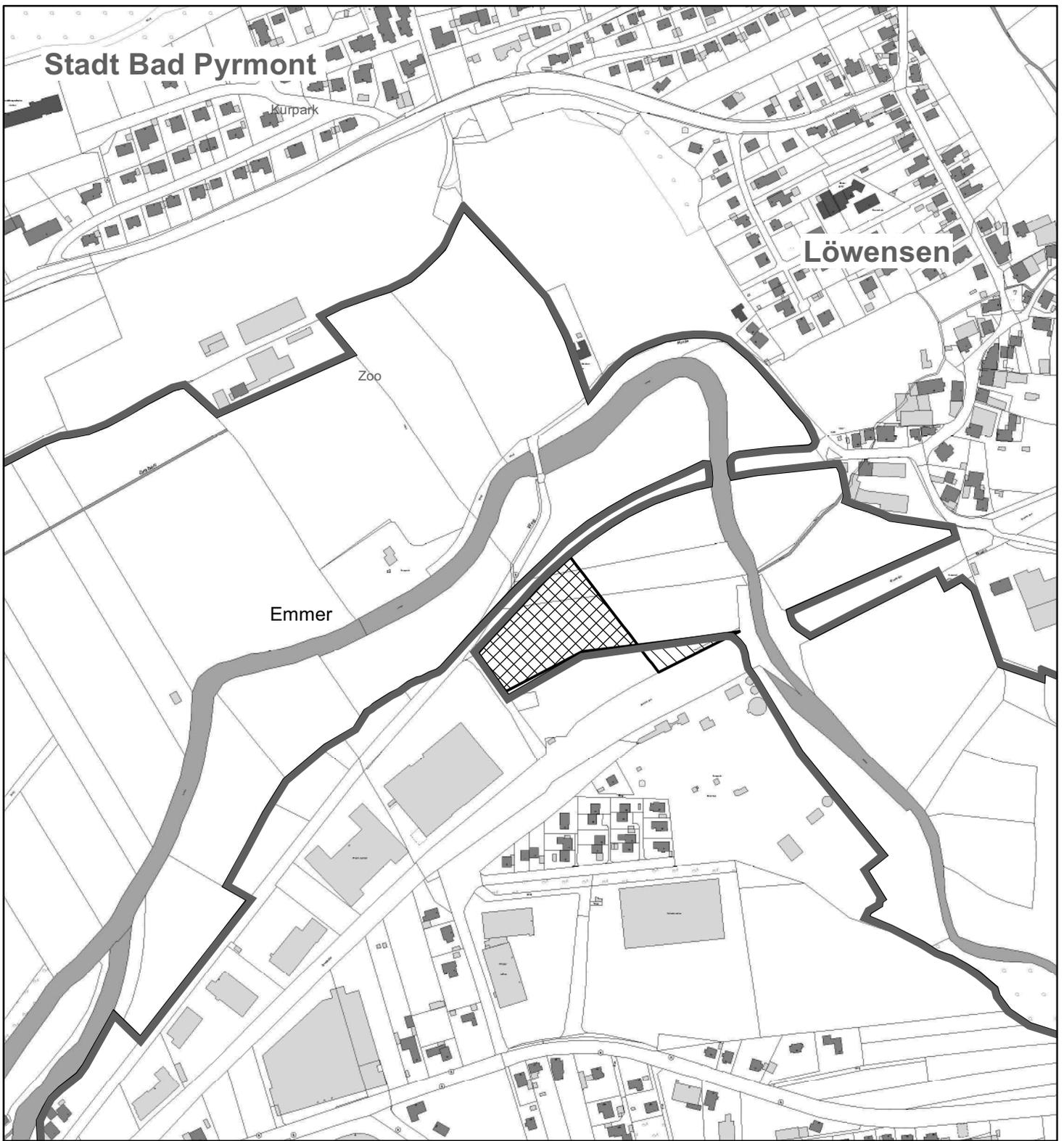
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt dann auch für den in § 1 beschriebenen NSG-Entlassungsbereich die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Emmertal“ vom 26.03.1963 (Abl. RBHan. 1963, S. 136) außer Kraft.

Hameln, den 07.07.2015

Landkreis Hameln-Pyrmont

Tjark Bartels

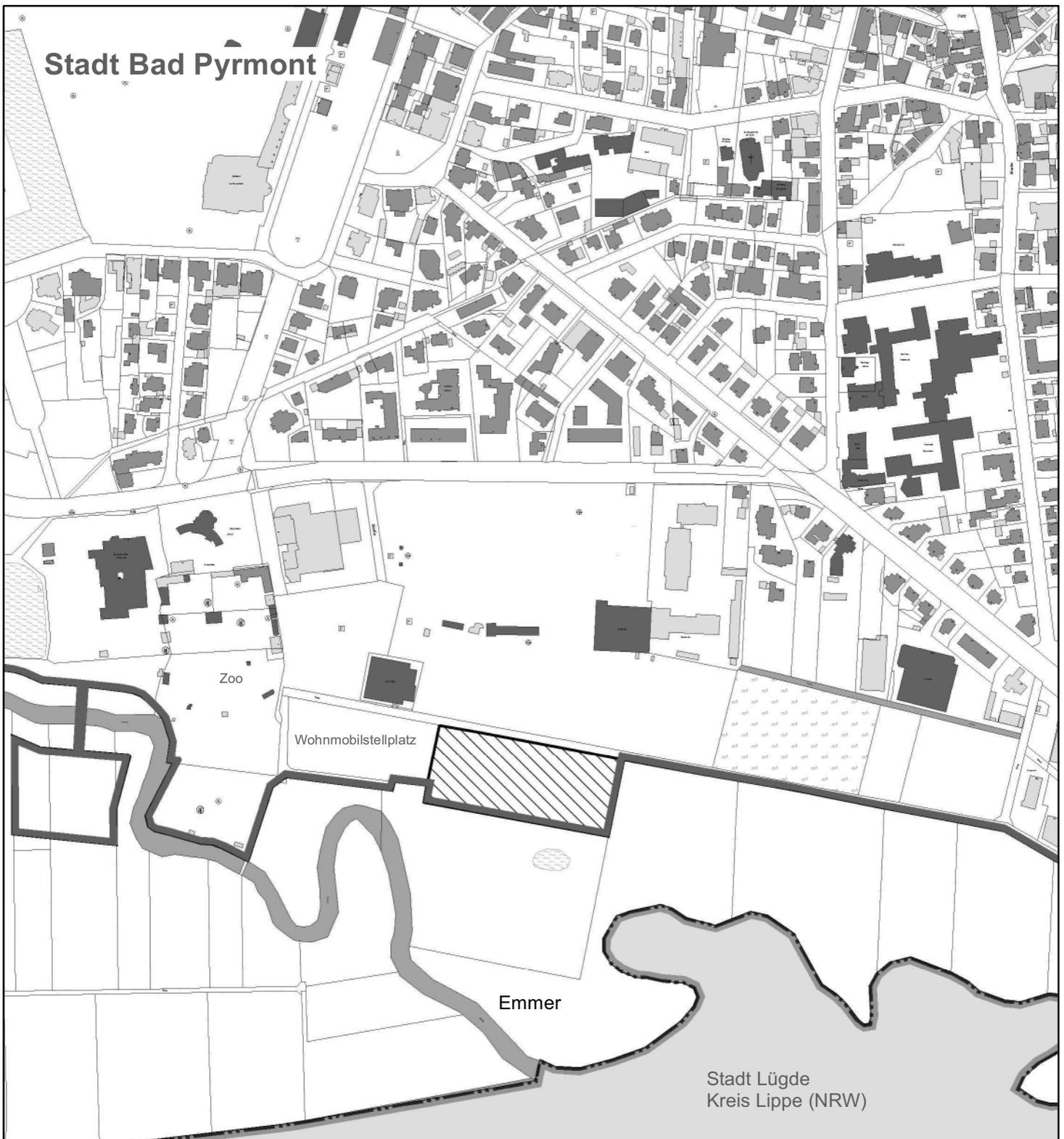
Landrat



Detailkarte 1 zur Verordnung zur Änderung des Naturschutzgebiets "Emmertal" im Bereich der Stadt Bad Pyrmont, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 07.07.2015

Legende:

-  Naturschutzgebiet/Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
-  Aufhebungsbereich
-  Erweiterungsbereich 1



Detailkarte 2 zur Verordnung zur Änderung des Naturschutzgebiets "Emmertal" im Bereich der Stadt Bad Pyrmont, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 07.07.2015

Legende:

-  Naturschutzgebiet/Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
-  Landesgrenze Nordrhein-Westfalen
-  Erweiterungsbereich 2

**Verordnung
zur Sicherung, Änderung und Aufhebung
von Naturdenkmälern im
Landkreis Nienburg (Weser)**

Vom 26.06.2015

Aufgrund der §§ 14, 21 und 31 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie der §§ 22 und 28 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Die in der **Anlage 1** aufgeführten Naturschöpfungen werden zu Naturdenkmälern erklärt und in das beim Landkreis Nienburg/Weser geführte Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen. Bei Einzelbäumen bzw. Baumgruppen wird der jeweilige Kronentraufbereich mit einbezogen (geschützte Umgebung).
- (2) Die Naturdenkmäler sowie deren geschützte Umgebung sind in Karten im Maßstab 1:2.000 (**Anlage 2**) abgebildet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Bei den Gemeinden werden Auszüge dieser Karten aufbewahrt. Die Karten können von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Die Bäume sind aufgrund ihres zum Teil einzigartigen Wuchses, ihrer Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt. Sie sollen langfristig erhalten werden.
- (2) Die Findlinge stellen am Ort ihrer Ablagerung markante Zeugnisse der Entstehungsgeschichte der Landschaft dar. Sie lassen Rückschlüsse auf die Eiszeiten im norddeutschen Raum zu und zeichnen sich insbesondere durch ihre Größe oder Gesteinszusammensetzung aus.
- (3) Der konkrete Schutzzweck jeder einzelnen Naturschöpfung ist in der Anlage aufgeführt.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern sowie dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen, die das Naturdenkmal gefährden oder stören können, sind untersagt:
 - a) das Anbringen von Aufschriften, Plakaten, Werbeträgern u.Ä. bei Bäumen und Findlingen,
 - b) das Lagern von Stoffen aller Art,
 - c) die Veränderung der Lage und der Position von Findlingen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn eine nach § 3 Abs. 2 untersagte Handlung den Charakter des Naturdenkmals nicht verändert und der besondere Schutzzweck im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe der in § 41 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zu § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde gewährt werden.

§ 5

Freistellungen

- (1) Von den Schutzbestimmungen des § 3 sind freigestellt:
 - a) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler.

- b) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen (Verkehrssicherungspflicht). Es obliegt dem Eigentümer, das Naturdenkmal zu beobachten und nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens drei Tage vor der Durchführung, bei unmittelbar drohender Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.

- c) die Kennzeichnung der Naturdenkmäler.

- (2) Im Falle akuter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist die unter Buchstabe a geforderte Einvernehmensherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die jeweiligen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 3 Abs. 2 genannten Schutzbestimmungen verstößt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde (§ 43 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zu § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

§ 9

Änderung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnungen über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser vom 19.09.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984/Nr. 22 vom 17.10.1984) und vom 17.12.2010 (Nds. MBl. Nr. 9/2011 S. 190) werden wie folgt geändert:
 - a) Die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmäler werden **gelöscht**:
 - ▷ Naturdenkmal ND NI 2 „Tillylinde“
 - ▷ Naturdenkmal ND NI 7 „Dorflinde Wietzen“
 - ▷ Naturdenkmal ND NI 41 „Zwillingslinde Eystrup“
 - ▷ Naturdenkmal ND NI 54 „Buche“
 - b) Die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmäler werden angepasst:
 - ▷ Naturdenkmal ND NI 26 „2 Kastanien“
Der Baumbestand wird angepasst auf 1 Kastanie
 - ▷ Naturdenkmal ND NI 37 „7 Eichen“
Der Baumbestand wird angepasst auf 6 Eichen
 - ▷ Naturdenkmal ND NI 39 „23 Eichen, 7 Buchen, 4 Hainbuchen, 2 Linden und 9 Erlen“
Der Baumbestand wird angepasst auf 20 Eichen, 4 Buchen und 1 Linde

- c) Die Angaben zu den jeweiligen Naturdenkmälern werden aus den Anlagen zur Verordnung vom 19.09.1984 und vom 17.12.2010 gestrichen bzw. entsprechend geändert.

Nienburg/Weser, den 26.06.2015

554-14-04 ND NI

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 992

Anlage 1 zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg (Weser) vom 26.06.2015

ND Nr.	Bezeichnung der Naturdenkmäler	a) Stadt/Gemeinde b) Gemarkung	DTK 25 Nr. a) Flur b) Flurstück	Lagebezeichnung
ND NI 26	1 Kastanie	a) Stolzenau b) Stolzenau	3420 a) 6 b) 180/15	Im Garten d. ehem. Landdrosten der Grafsch. Hoya

Schutzzweck:

Erhalt dieser das Ortsbild von Stolzenau prägenden, besonders schön gewachsenen Kastanie.

ND NI 37	6 Eichen	a) Leese b) Leese	3420 a) 15 b) 38/11	Im Staatsforst
----------	----------	----------------------	---------------------------	----------------

Schutzzweck:

Erhalt dieser in einem geschlossenen Waldbestand stockenden, markanten, im Volksmund als „Thingplatz“ bezeichneten Baumgruppe, bestehend aus 6 (ehemals 7) ca. 250 Jahre alten Eichen.

ND NI 39	20 Eichen, 4 Buchen, 1 Linde	a) Steyerberg b) Steyerberg	3420 a) 8 b) 256/29	Am Westausgang d. Garinger-Str. bekannt als Philosophenweg
----------	------------------------------------	--------------------------------	---------------------------	--

Schutzzweck:

Erhalt dieser markanten, ortsbildprägenden Baumreihe aus 20 Eichen, 4 Buchen und 1 Linde auf der Böschung der Niederterrasse der Großen Aue im Stadtgebiet von Steyerberg.

ND NI 96	Hainbuche	a) Heemsen b) Heemsen	3321 a) 8 b) 2	Im Sünden in mitten Waldbestand ca. 450 m östl. Brunzburg
----------	-----------	--------------------------	----------------------	---

Schutzzweck:

Erhalt dieser besonders eigenartig gewachsenen Hainbuche. Der Stamm ist im unteren Bereich auf ca. den ersten drei Metern durch zahlreiche Wulste und Höhlungen besonders markant geformt.

ND NI 97	Drillingsbuche	a) Linsburg b) Linsburg	3422 a) 5 b) 6	Im Grindewald am Waldrand am Eisenbahnerweg
----------	----------------	----------------------------	----------------------	---

Schutzzweck:

Erhalt dieser besonders gerade, astrein und hoch gewachsenen Drillingsbuche. Mehrstämmige Buchen von dieser Größe mit so ausgeprägtem regelmäßigem Wuchs sind besonders selten.

ND NI 98	mehrstämmige Esche	a) Rohrsen b) Rohrsen	3221 a) 3 b) 61	In Rohrsen in Wäldchen in der Weseraue ca. 150 m westl. B 215
----------	--------------------	--------------------------	-----------------------	---

Schutzzweck:

Erhalt der großen, an der Stammbasis 6-stämmigen Esche. Mehrstämmige Exemplare von dieser Größe sind besonders selten. Schutzwürdig ist zudem die markante Form des Baumes.

ND NI 100	Findling	a) Linsburg b) Langendamm-Linsburg a) Stöckse b) Stöckse	3321 a) 5 b) 32/4 a) 11 b) 8/3	Am Führer Mühlbach auf der Gemeindegrenze Linsburg/Stöckse
-----------	----------	---	--	--

Schutzzweck:

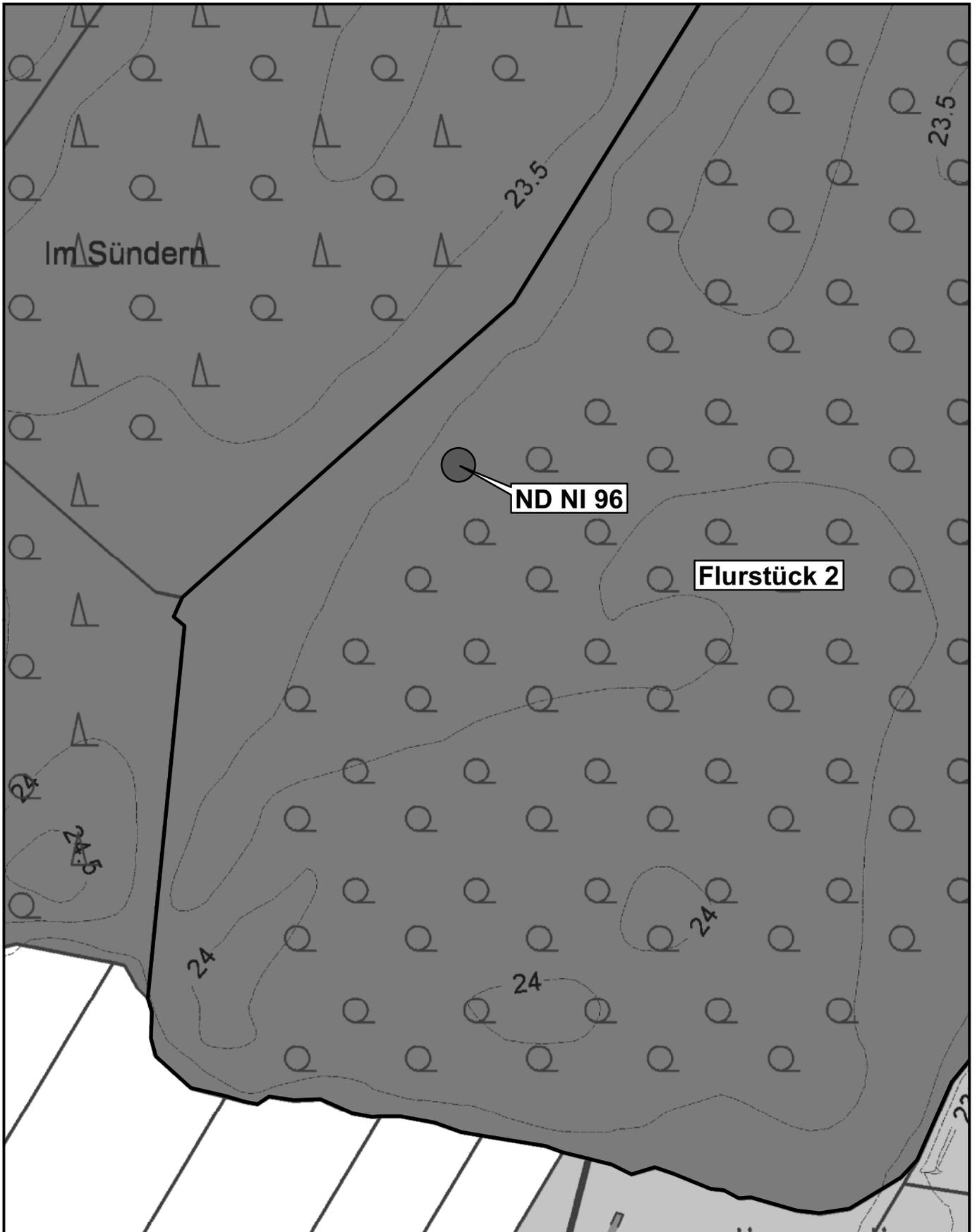
Erhalt dieses Findlings aus rötlichem, feinkörnigem Granit mit einem Durchmesser von ca. 2,50 m. Der Findling stammt vermutlich aus Smaland/Schweden und hat aufgrund seiner Größe und Gesteinsart eine besondere Bedeutung für Wissenschaft, Naturgeschichte und Landeskunde.

ND NI 102	3 Mammutbäume	a) Stadt Rehburg-Loccum b) Bad Rehburg	3521 a) 2 b) 3/1	Auf dem Grundstück Bremer Straße 10
-----------	---------------	---	------------------------	-------------------------------------

Schutzzweck:

Erhalt dieses vermutlich knapp 200 Jahre alten Mammutbaumes und zweier jüngerer Exemplare in unmittelbarer Nachbarschaft. Schutzwürdig ist insbes. der große Baum aufgrund seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit, aber auch seiner kulturgeschichtlichen Bedeutung als Zeugniss der Gartenkultur des 19. Jh.. Aufgrund der Ensemblewirkung, die mit zunehmendem Wachstum der beiden kleineren Bäume ein immer beeindruckenderes Gesamtbild ergeben wird, werden die kleineren Bäume mit unter Schutz gestellt.

Anlage 2 zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern
im Landkreis Nienburg (Weser) vom 26.06.2015



ND NI 96

Maßstab: 1:2.000

● Naturdenkmal

**Gemarkung: Heemsen
Flur: 8
Flurstück: 2
Lage auf AK 5 : Blatt 35195840**

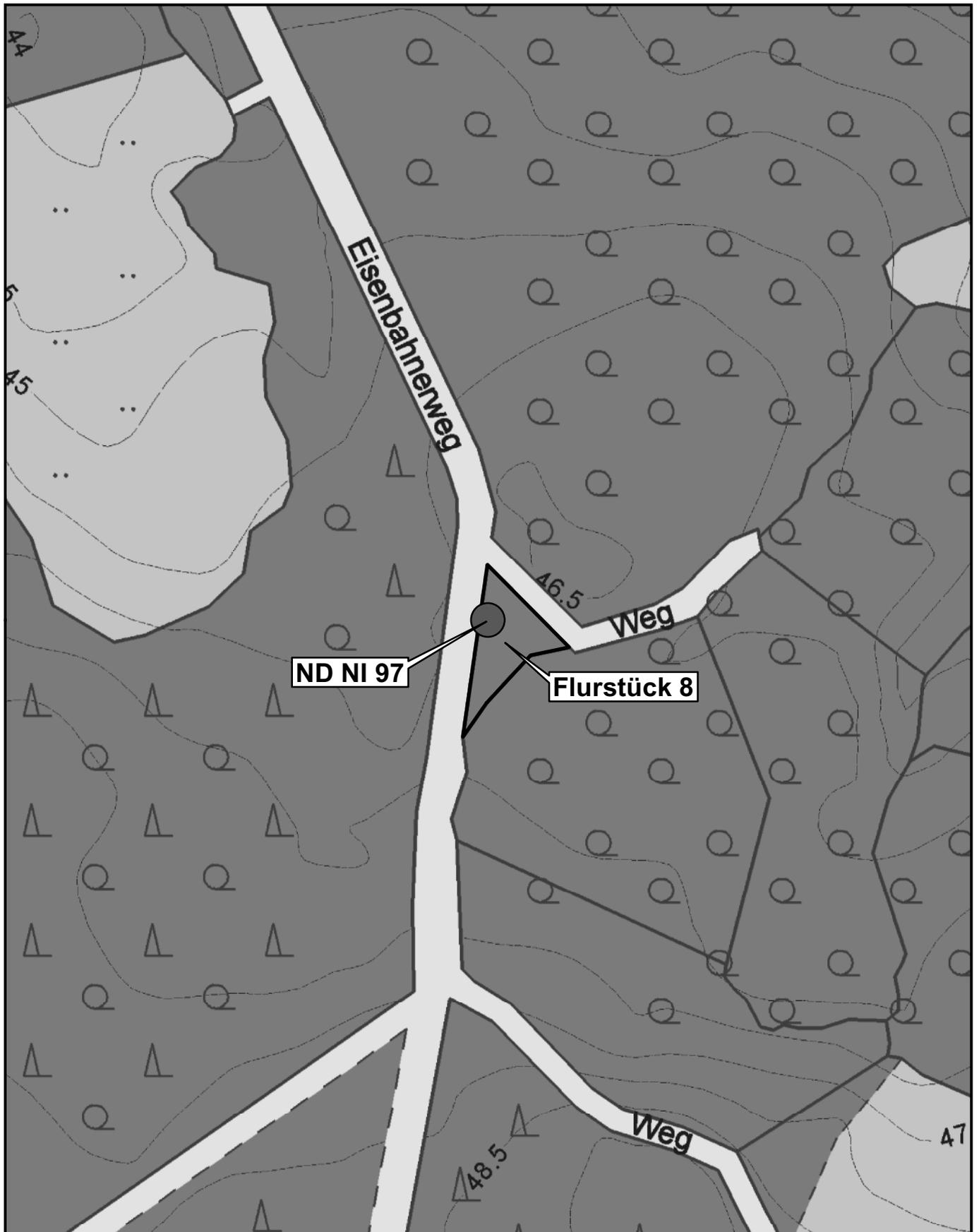
Landkreis Nienburg/Weser



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014



Anlage 2 zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern
im Landkreis Nienburg (Weser) vom 26.06.2015



ND NI 97

Maßstab: 1:2.000

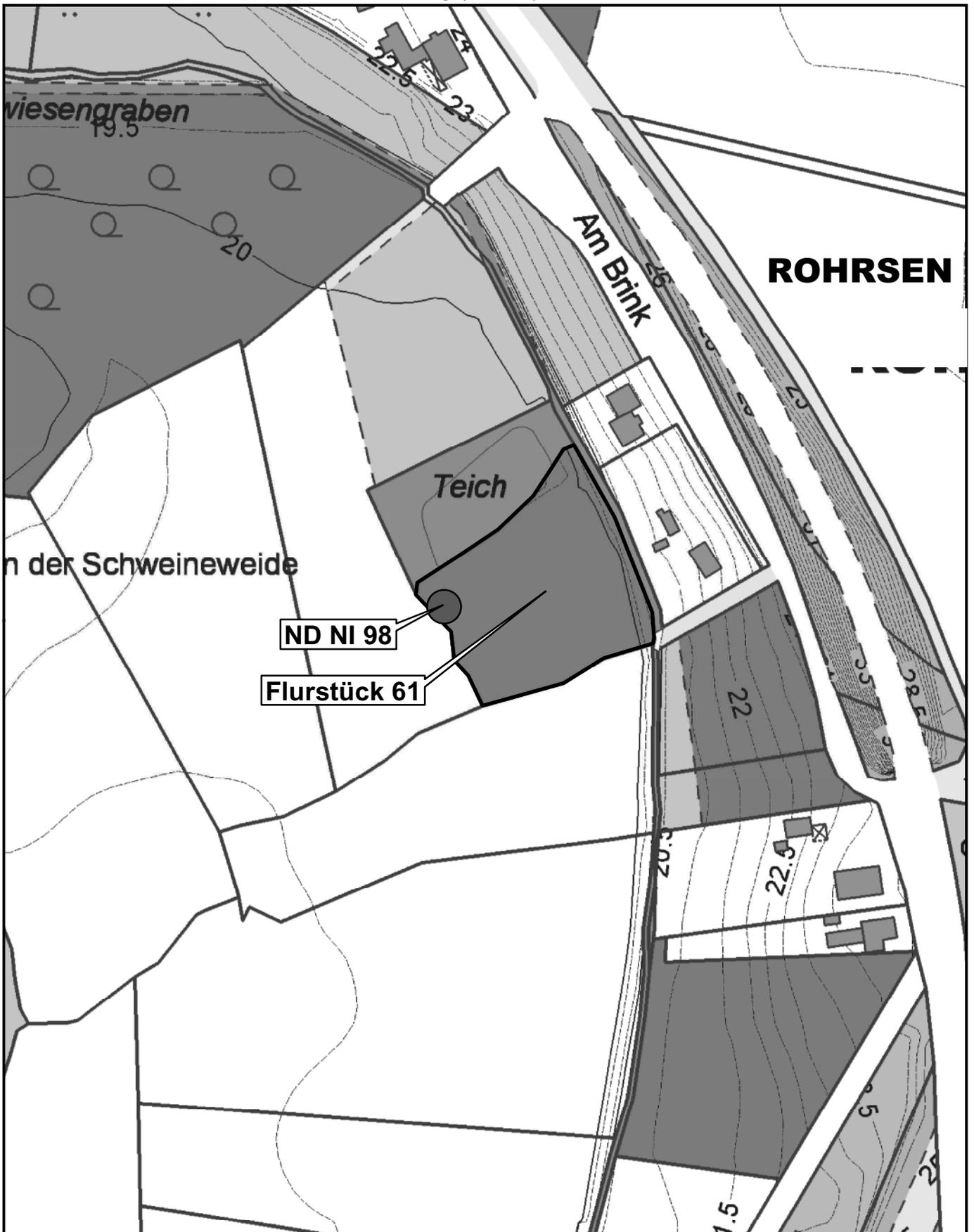
● Naturdenkmal

Gemarkung: Linsburg
Flur: 5
Flurstück: 8
Lage auf AK 5 : Blatt 35235828

Landkreis Nienburg/Weser



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014



ND NI 98

Maßstab: 1:2.000

● Naturdenkmal

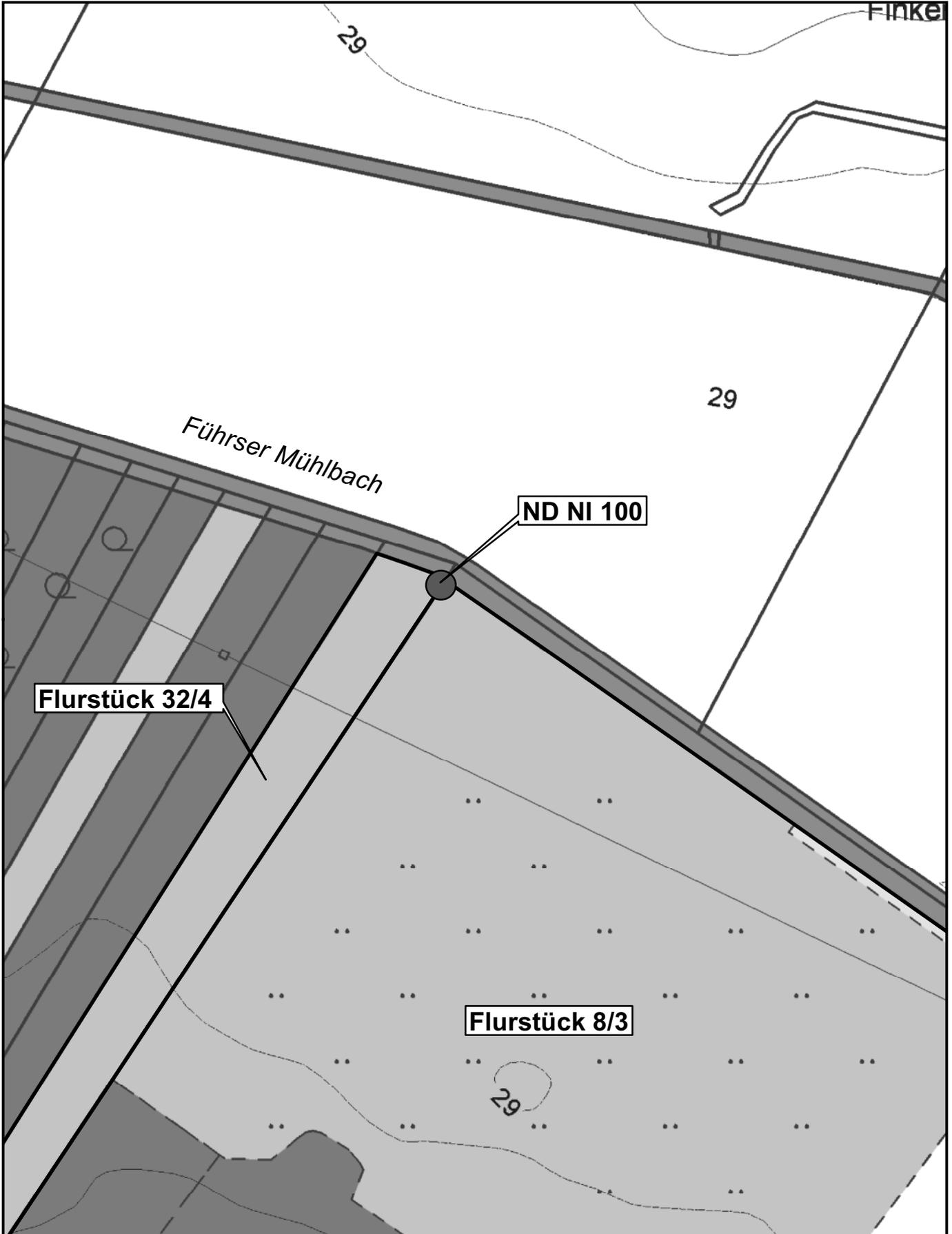
Gemarkung: Rohrsen
Flur: 3
Flurstück: 61
Lage auf AK 5 : Blatt 35155841

Landkreis Nienburg/Weser



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014





ND NI 100

Maßstab: 1:2.000

● Naturdenkmal

Gemarkung: Langendamm-Linsburg/
Stöckse

Landkreis Nienburg/Weser

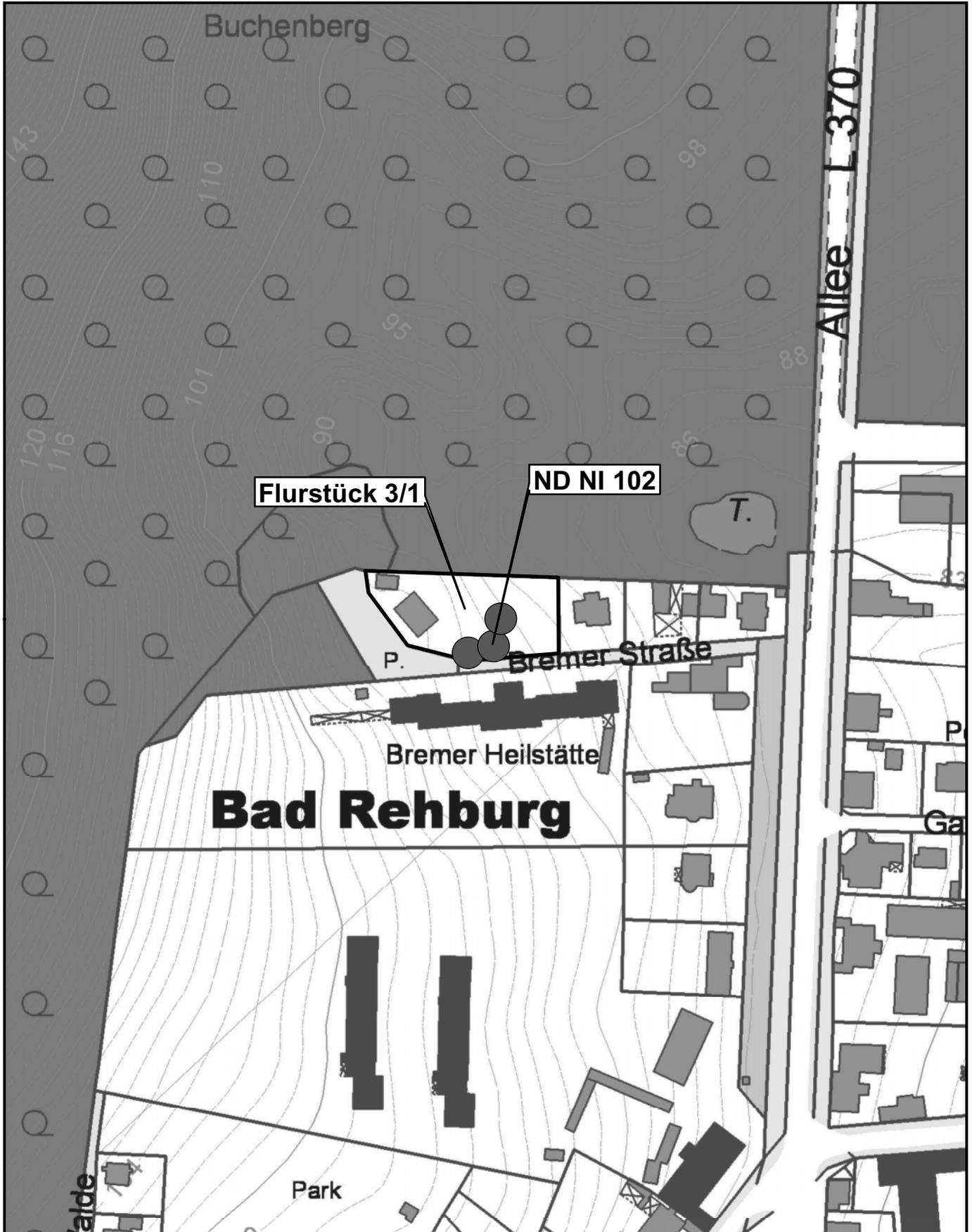


Flur: 5 und 11
Flurstück: 32/4 und 8/3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014

Lage auf AK 5 : Blatt 35195833





ND NI 102

Maßstab: 1:2.000

● Naturdenkmal

Gemarkung: Bad Rehburg

Flur: 2

Flurstück: 3/1

Lage auf AK 5 : Blatt 35145811

Landkreis Nienburg/Weser



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Goslar** sucht für den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales zum 1. 1. 2016 in Vollzeit (derzeit 39 bzw. 40 Wochenstunden)

eine Leiterin oder einen Leiter für den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales (EntgeltGr. 15 TVöD/BesGr. A 15).

Informationen zum Aufgabengebiet und Anforderungsprofil erhalten Sie unter der Internetadresse www.landkreis-goslar.de.

Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilt Ihnen gern Frau Regine Körner, Tel. 05321 76-114, E-Mail: regine.koerner@landkreis-goslar.de, zum Auswahlverfahren der Leiter des Servicebereiches, Herr Jens Goldmann, Tel. 05321 76-200, E-Mail: jens.goldmann@landkreis-goslar.de.

Bitte richten Sie Ihre vollständige Bewerbung **bis zum 23. 8. 2015** an den Landkreis Goslar, Servicedienst Personal, Postfach 31 14, 38631 Goslar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 999

Bei der **Stadt Garbsen** (60 000 Einwohnerinnen und Einwohner, Region Hannover), verkehrsgünstig in unmittelbarer Nachbarschaft zur Landeshauptstadt Hannover gelegen, ist zum 1. 7. 2016 die Stelle

einer Ersten Stadträtin oder eines Ersten Stadtrates (BesGr. B 5)

zu besetzen.

Mit dem Amt verbunden ist neben der Allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters auch das Amt des Stadtkämmerers. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Eine Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Leitung folgender Fachbereiche:

- Zentrale Dienste, Personal und Organisation,
- Recht und Ordnung, Feuerwehr, Bürgerbüro und Standesamt,
- Haushalt und Finanzen.

Eine Änderung der Dezernatsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Befähigung zum Richteramt oder ein abgeschlossenes Universitätsstudium der Wirtschaftswissenschaften (Diplom bzw. Master). Sie müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde i. S. des § 109 NKomVG besitzen.

Gesucht wird eine ergebnis- und leistungsorientierte Führungspersönlichkeit, die mit Engagement, Teamfähigkeit, ausgeprägter Sozialkompetenz und Überzeugungskraft den komplexen Verantwortungsbereich ausfüllen kann. Mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen, vorzugsweise in einer kommunalen oder sonstigen öffentlichen Verwaltung, sowie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit kommunalen Gremien und Bürgern werden erwartet. Eine vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den politischen Gremien wird als selbstverständlich vorausgesetzt, ebenso die Fähigkeit zum konzeptionellen und strategischen Denken und Handeln.

Es wird gewünscht, dass der Wohnsitz in Garbsen genommen wird.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 5. 9. 2015** zu richten an die Stadt Garbsen, Bürgermeister Dr. Christian Grahl — persönlich —, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 999

Bei der großen selbständigen **Stadt Hameln** — 56 000 Einwohnerinnen und Einwohner — ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Stadträtin oder eines Stadtrates (BesGr. B 3)

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Eine Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt.

Zum Aufgabengebiet gehören die Leitung des Dezernats mit den Fachbereichen „Bildung, Familie und Kultur“ bzw. „Recht und Sicherheit“ die insgesamt 13 Abteilungen umfassen, sowie die Referate „Kommunales Bildungsmanagement“ und „Familie und soziale Entwicklung“.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die durch universitäres Hochschulstudium erworbene Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst bzw. eine gleichwertige Qualifikation entsprechend den Aufgabenschwerpunkten sowie die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde i. S. des § 109 NKomVG besitzen. Vorausgesetzt werden langjährige Erfahrungen in einer Leitungsposition, wünschenswert ist eine mehrjährige Berufserfahrung im kommunalen Bereich.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die mit Engagement, Durchsetzungsvermögen und ausgeprägter Sozialkompetenz den komplexen Verantwortungsbereich ausfüllen kann. Eine vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister und den politischen Gremien wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Es wird erwartet, dass der Wohnsitz in Hameln genommen wird. Die Stadt Hameln will den Frauenanteil in Führungspositionen erhöhen und ist deshalb besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsmappe) richten Sie bitte **bis zum 31. 8. 2015** an die Stadt Hameln, Oberbürgermeister — persönlich —, Postfach, 31784 Hameln.

Für Auskünfte steht Ihnen unter Tel. 05151 202-1511 der Oberbürgermeister zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 29/2015 S. 999



Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.

→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG